

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2011

A

Abfallentsorgung - Müllabfuhr;

Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2011)	271
- Christi Himmelfahrt (02.06.2011)	126
- Karfreitag (22.04.2011) und Ostermontag (25.04.2011)	92
- Maria Himmelfahrt (15.08.2011)	222
- Pfingstmontag (13.06.2011) und Fronleichnam (23.06.2011)	135
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2003)	260
- Weihnachten (25./26.12.2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige (06.01.2004)	323

Abfallentsorgung;

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2011	31
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011	97
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011	245
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011	272

Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

* 41, 113, 168, 261

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 19.04.2011 120

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband

Oberes Günztal Vom 22. Februar 2011 68

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit

wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist 281

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das

Schuljahr 2010/2011 können noch bis 31. Oktober 2011 eingereicht werden 277

Aufgebot von Sparurkunden

* 4, 43, 259

Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung (zweite Qualifikationsebene) - Einstellungsjahr 2012 -	64
---	----

B

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Mitteilung in einem Amtsblatt	280
Bekanntgabe einer Niederlegung durch Mitteilung in einem Amtsblatt	281
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2009	43
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2010	347

C

D

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt * 60, 96, 150, 326	
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2011	235
Einstellung eines/er Verwaltungssekretäranwärters/in für eine Ausbildung zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst)	64
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011	327
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2010	166
Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 01.01.2012	347
Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim Vom 29.03.2011	102

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	26
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	27
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	229

G

Geschäftsverteilung für die Kreisheimatpflege im Landkreis Unterallgäu	185
--	-----

H

Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	84
Haushaltssatzung der Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	85
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land	82
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß	128
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	129
- Marktes Bad Grönenbach	93
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	109
- Schulverbandes Babenhausen, Hauptschule	86
- Schulverbandes Benningen-Lachen	257
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	22
- Schulverbandes Dirlewang	107
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	36
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	353

- Schulverbandes Ettringen	243
- Schulverbandes Heimertingen.....	120
- Schulverbandes Illerbeuren	226
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.....	136
- Schulverbandes Legau, Mittelschule	157
- Schulverbandes Memmingerberg.....	116
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule	230
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule.....	232
- Schulverbandes Pfaffenhausen	355
- Schulverbandes Türkheim, Hauptschule	155
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule.....	296
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	6
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	60
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang.....	88
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel.....	131
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	187
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	160
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	189
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal.....	73
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	21
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren.....	37
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu.....	294
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96.....	337
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen	219
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg).....	278
- Zweckverbandes künstliche Besamung der Haustiere, Mindelheim, Haushaltsjahre 2011 und 2012.....	291
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	111
- Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2011	9
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	218

- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	237
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land	362
- Schulverbandes Bad Grönenbach	360
- Schulverbandes Woringen.....	304
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	335
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011.....	
	239
Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu; Bestellung von Frau Monika Zeller zur Kreisheimatpflegerin und Neufassung der Geschäftsverteilung.....	
	185
Hinweis auf Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	
	226
Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben	
	242
I	
Immissionsschutz Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks durch die Firma UPM Ettringen, Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2916, 2923, 3172 und 3172/5 der Gemarkung Ettringen Rücknahme des Antrags vom 07.01.2009	
	284
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur manuellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der Firma ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Str. 13, 75031 Eppingen, auf dem Betriebsgelände Mühle 1, 86879 Wiedergeltingen (Gemarkung Wiedergeltingen, Flurstück 1833).....	
	269
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur manuellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der Firma ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Str. 13, 75031 Eppingen, auf dem Betriebsgelände Mühle 1, 86879 Wiedergeltingen (Gemarkung Wiedergeltingen, Flurstück 1833); Aufhebung des Erörterungstermins	
	333

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit Bioabfallbehandlungsanlage durch die Firma Bio-Strom, Josef Mayer, Schönbrunn 1, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Gemarkung Türkheim	79
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 der Gemarkung Ollarzried durch die Windfeld Höhe GmbH & Co. KG, Holzschwanger Str. 38, 89233 Neu-Ulm	80
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch die Karrer GbR, Bahnhof Einöde 3, 87789 Woringen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 191/4 und 191/5 der Gemarkung Woringen	152
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Spöckmühle GbR, Spöckmühle 1, Kirchheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1583 der Gemarkung Kirchheim (Betriebsgelände der Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Hasberger Str. 13, 87757 Kirchheim)	195
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch die Firmen Naturstrom Ganz GmbH & Co. KG und Biogasanlage Ganz GmbH & Co. KG, Zum Klärwerk 4, 87719 Mindelheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043 der Gemarkung Mindelheim	334

J

K

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 10, 66, 100, 170, 343

L

Ländliche Entwicklung Dorferneuerung Amberg II Gemeinde Amberg, Landkreis Unterallgäu Flurbereinigungsbeschluss	352
---	-----

M

Manöver der US Streitkräfte Deutschland	192
---	-----

N

Nachruf

* 264, 276, 300, 325

Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 7930-301 „Wiedergeltinger Wäldchen“; Öffentliche Auslegung	302
---	-----

O

Öffentliche Zustellung

* 101

P**Q****R**

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011	285
---	-----

S

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserverbandes Oberes Günztal - Entwässerungssatzung vom 22.Februar 2011	69
--	----

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) (Wasserabgabesatzung - WAS -) Vom 21.12.2010	11
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu	214
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mindeltal-Hasberg Vom 07.03.2011	92
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen Vom 04.04.2011	103
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach	2
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg (Verbandssatzung)	81
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen Vom 04.04.2011	104
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim (Schulverbandssatzung) Vom 29.03.2011	106
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Legau (Schulverbandssatzung) Vom 12. Mai 2011	153
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	
* 5, 134, 266	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	
* 79, 288	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 125, 299	
Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses	
* 1, 268, 358	
Sitzung des Bauausschusses	
* 123, 221	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 2, 25, 91, 150, 197, 222, 289	

Sitzung des Kreistages

* 40, 184, 265, 327

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

* 119, 332

Sitzung des Umweltausschusses

* 8, 298, 359

Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft 287

Stellenausschreibung des Landkreises Günzburg für eine (n) Geschäftsführer/in des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller..... 39

T

U

Übung(en) der Bundeswehr

* 167, 193, 194, 253, 283, 301, 332

V

17. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller 115

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

* 95, 345

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach
(Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche
Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück
Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach) vom 4. Juli 2011 201

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Fellheim
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim
(Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und Brunnen 2
auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim) Vom 1. März 2011 48

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen) Vom 16.05.2011.....	138
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1033 der Gemarkung Böhen) Vom 30. Mai 2011.....	171
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hasberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg) vom 21. November 2011.....	307
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu.....	162
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Niederrieden und der Gemeinde Fellheim vom 21. Februar 2011	45
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Markt Wald (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Wald Vom 24.02.2011	46
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach, Markt Markt Wald Vom 24.02.2011	46
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen, Markt Markt Wald Vom 24.02.2011.....	47
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Dietershofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Märxle, Gemeinde Oberschöneck vom 20.09.2011	267
Vollzug der Wassergesetze; 1. Sanierung der Wehranlagen Riedmühle und Hammerschmiede 2. Errichtung von zwei Fischaufstiegshilfen am Riedbach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 340 und 365/2 der Gemarkung Benningen (Riedmühle) bzw. 354 und 365/2 der Gemarkung Benningen (Hammerschmiede) 3. Herstellen eines durchflossenen Retentionsraums durch Errichtung von zwei Dämmen und Errichtung von zwei bei Niedrigwasserstand wassergefüllten Tümpeln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 364 und 365/2 der Gemarkung Benningen 4. Errichtung eines Retentionsbeckens mit einem bei Niedrigwasserstand wassergefüllten Tümpel auf dem Grundstück Fl.Nr. 364/14 der Gemarkung Benningen 5. Herstellen einer Flutmulde am orografisch linken Ufer des Riedbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 354 der Gemarkung Benningen durch die Gemeinde Benningen	66
Vollzug der Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet des Brunnens für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim	198

Vollzug der Wassergesetze; Aufweitung der Schwaig sowie Anlage von Feuchtmulden im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 419, 424/1 und 425 der Gemarkung Holzgünz durch die Gemeinde Holzgünz.....	127
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau der linken Böschung der Westernach (Hochwasserlauf) durch Errichtung eines Walls entlang des Grundstücks Fl.Nr. 1 und teilweise Fl.Nr. 175/2 der Gemarkung Köngetried zum Hochwasserschutz durch Frau Annette Aulinger, Köngetried	248
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des rechtsseitigen Ufers des Krebsbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 462/1 und 462 der Gemarkung Ungerhausen durch Herrn Richard Weißenhorn, 87781 Ungerhausen	67
Vollzug der Wassergesetze; Bau eines Hochwasserrückhalte-beckens (HRB) am Hillenloher Graben, Umlegung des vorhandenen Grabens mit Errichtung eines Leitdammes, Errichtung einer Verrohrung, Errichtung eines Ablaufgrabens und einer Anschlussverrohrung zur Weiterleitung des Hillenloher Grabens in die östliche Günz zum Hochwasser-schutz im nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Engetried durch den Markt Markt Rettenbach.....	29
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage der Gemeinde Kirchdorf a. d. Iller gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 699 der Gemarkung Fellheim in den Illerkanal	323
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 6 und 7 der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3049 bzw. 3016 der Gemarkung Ettringen	35
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneck und des Ortsteiles Inneberg, Gemeinde Egg a.d. Günz - Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 und Quelle 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 152 der Gemarkung Dietershofen (Quellgebiet „Höllwies“).....	124
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Niederrieden, Gemeinde Niederrieden - Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1572 der Gemarkung Niederrieden	135
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung des Ableitungs- und Hochwasserentlastungswehres am Schlaubächlein auf den Grundstück Fl.Nr. 902/2 der Gemarkung Betzisried durch Herrn Anton Schlichting, 87724 Ottobeuren	250
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage Schlingen bei Fluss-km 57,923 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 530/2, 530/3, 530/7, 925 und 925/1 der Gemarkung Schlingen durch die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren.....	251
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischtreppe zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Wertach am Wertachwehrkraftwerk bei Fluss-km 50,015 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1431/3, 1431/5 und 1475/0 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Stadtwerke Bad Wörishofen	252

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Tieraufstiegshilfe an der Wehranlage Heimerdingen Achstraße/Ecke Frühlingsstraße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1045/3 und 1044/3 der Gemarkung Heimerdingen durch Herrn Siegfried Grob, Volkartstr. 46, 80636 München.....	42
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 7 m langen Durchlasses in der Roth im Zuge des Neubaus des Geh- und Radweges zwischen Kellmünz und Babenhausen bei Grundstück Fl.Nr. 2260 bzw. 2154 der Gemarkung Winterrieden durch die Gemeinde Winterrieden	34
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses mit 15 Meter Länge im Krumbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 2133/4 der Gemarkung Schlingen und ökologischer Ausbau des Krumbachs auf eine Länge von ca. 40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2133/5 der Gemarkung Schlingen durch die Stadt Bad Wörishofen	263
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage (beim Schnerzhofer Weiher) auf dem Grundstück Fl.Nr. 401/6 der Gemarkung Markt Wald durch Herrn Peter Schöffel, Schwabmünchen	65
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Erwin Maier, Herretshofen, Kirchhaslach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 166 und 171/4 der Gemarkung Greimeltshofen	35
Vollzug der Wassergesetze; Fischzuchtanlage von Frau Sabine Schattel, Haseltalstr. 101, 87755 Kirchhaslach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 362 der Gemarkung Olgishofen	242
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute mit Teilwiederverfüllung zur Herstellung eines Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 328 der Gemarkung Attenhausen und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 324, 327, 340 und 340/1 der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim.....	223
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Ausbau des Hungerbaches im Rahmen der Ausbaumaßnahme der Kreisstraße MN 25 - Bad Wörishofer Straße - aufgrund der Höhenfreimachung der Bahnlinie Buchloe-Memmingen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2473/2 und 896/1 der Gemarkung Mindelheim durch den Landkreis Unterallgäu	100
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Hochwasserschutz „Weilbach Süd“ im Ortsteil Weilbach auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 133, 136, 145, 146, 151, und 152 der Gemarkung Weilbach durch den Markt Pfaffenhausen	290
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 1239 der Gemarkung Ettringen durch Frau Claudia Hochwind, Siebnacher Str. 33, 86833 Ettringen.....	236
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 180 der Gemarkung Oberauerbach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	346
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 499 der Gemarkung Bad Wörishofen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	346

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Teichen mit Schilffilter auf dem Grundstück Fl.Nr. 660/2 der Gemarkung Sontheim durch Frau Michaela Paivarinta, 87778 Stetten	345
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Amberg am kleinen Hungerbach, am Amberger Mühlbach und am Tummelbach sowie ökologischer Ausbau des Hungerbachs, des Amberger Mühlbachs und des Tummelbachs südlich von Amberg.....	249
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme des Marktes Markt Wald an der Neufnach und am Mühlbach in den Ortsteilen Anhofen und Oberneufnach	65
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden durch die Gemeinde Oberrieden - Änderung der Ausführung zum Ausbau der Kammlach in Oberrieden auf den Bemessungshochwasserabfluss durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen	127
Vollzug der Wassergesetze; Naturnaher Ausbau des bahnbegleiteten Entwässerungsgrabens (Gewässer 3. Ordnung) im Bereich der Bahn-km 20,770 - 21,050 (Mindelheim - Stetten) auf einer Länge von ca. 272 m mit einer ca. 25 m langen Sohgleite im Einmündungsbereich des Grabens in den Brunnenbach	293
Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Mindel (Hochwasserlauf) im Rahmen der Neugestaltung des Brückenplatzes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 482/2, 480 und 464/4 der Gemarkung Mindelheim durch die Stadt Mindelheim	249
Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau des Kiesgrubengrabens bzw. Hochwasserableiters im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 77/4 der Gemarkung Tussenhausen durch Herrn Gottfried Salzbrunn, 86874 Tussenhausen	68
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“ auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 615/2, 648, 663, 725, 726, 727/2, 728 und 730 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach	290
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Haldenbachs und des Wörthbachs mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Errichtung eines Durchlasses im Haldenbach (alle Maßnahmen im Bereich Kirchdorf) durch die Stadt Bad Wörishofen	34
Vollzug der Wassergesetze;	194

W

X

Y**Z**

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ und dem Markt Pfaffenhausen zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Schmutzwasserentsorgung	254
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ und der Gemeinde Salgen zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Trinkwasserversorgung	340
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Dirlewang	223

Nr. 1	Mindelheim, 5. Januar	2011
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses	1
Sitzung des Kreisausschusses	2
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach	2
Aufgebot von Sparurkunden	4

BL - 0142.1 und 0143.1/1

Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses

Am **Montag, 10. Januar 2011**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorstellung der für 2011 vorgesehenen Investitions- und Bauunterhaltsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
2. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2010 bis 2014 für Kreisstraßen

Mindelheim, 29. Dezember 2010

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 10. Januar 2011**, findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vollzug des Art. 13 der LKrO;
Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats von Kreisrat Peter Schubert, Babenhausen
2. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Finanzplanungs-
jahre 2012-2014;
erste Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. Dezember 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach

(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Grönenbach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Bad Grönenbach

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Bad Grönenbach werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR je Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ab 01.01.2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR.

Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld - jeweils im Vertretungsfall - in Höhe von 25 EUR je Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 Buchstabe c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Finanzierungsbedarf

- (1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 2. Dezember 2010
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 254 711 039 - 13 995 204 - 13 995 253

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 17. Dezember 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 2	Mindelheim, 12. Januar	2011
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	5
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	6

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 17. Januar 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorbereitung des Kreishaushaltes 2011;
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 3. Januar 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.303.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.202 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **798.268 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2010 auf **11.244** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **71,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **190.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Babenhhausen, 10. Januar 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhhausen zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 3	Mindelheim, 20. Januar	2011
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Unterausschusses	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2011	9
Kraftloserklärung von Sparurkunden	10

BL - 0143.2/1

Sitzung des Unterausschusses

Am **Montag, 24. Januar 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Unterausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Finanzplanungsjahre 2012 - 2014;
Vorberatung der Unterabschnitte UA 3600, 7200, 7201 - 7211, 7281 - 7284, 9111 sowie 9112
2. Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts;
Stellungnahme aus Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft

Mindelheim, 13. Januar 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

S 2 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2011**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2011 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.624.000 €
	in den Aufwendungen mit	1.624.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	763.000 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplanes werden in Höhe von **550.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Marktoberdorf, 16. Dezember 2010
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleischhut
Landrat und Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 13 485 933 - 441 533 692 - 3 000 326 243

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 5. Januar 2011
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 27. Januar	2011
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) (Wasserabgabesatzung - WAS -) Vom 21.12.2010	11
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	21
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	22

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8630

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Zweckverbandes für die Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)
(Wasserabgabesatzung - WAS -)
Vom 21.12.2010**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband für die Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) folgende Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach).
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Zweckverband.

- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse).

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen sind die Gartenbewässerung und die Grundwassernutzung zum Zwecke der Wärmeengewinnung.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Abnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung der Anlage des Abnehmers

- (1) Bevor die Anlage des Abnehmers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Abnehmers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Abnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Abnehmers vor und nach seiner Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Abnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahmen oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, seine Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesem Falle kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benützungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie seinen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1.) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- 2.) eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3.) entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- 4.) gegen die von dem Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.1988 außer Kraft.

Breitenbrunn, 21. Dezember 2010

Gerhard Haupeltshofer
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 23. November 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **692.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **95.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **480.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	400.000 €
Vermögenshaushalt	80.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	320.000 €
Markt Türkheim	80.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	64.000 €
Markt Türkheim	16.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Türkheim, 24. Januar 2011
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 20. Januar 2011, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-14/3/2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

1. Februar 2011 bis 8. Februar 2011

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 24. Januar 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **216.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **58.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **156.931 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf **140 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.120,9357 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von **24.300 €** nach dem tatsächlichen Bedarf erhoben.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.01.2010 auf **140 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **173,5714 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Boos, 24. Januar 2011
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Hans-Jürgen Neumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.01.2011 bis 04.02.2011 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 5	Mindelheim, 3. Februar	2011
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	25

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 7. Februar 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Zweckverband Gymnasium Türkheim;
Änderung der Mitgliedschaft der Verbandsversammlung
2. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008;
Feststellung und Entlastung
3. Jahresrechnung 2010;
Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
4. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Finanzplanungs-
jahre 2012 bis 2014;
Zweite Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs
5. MN 25 - Höhenfreimachung Bad Wörisher Straße in Mindelheim;
Kreuzungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn Netz AG
6. MN 1/OAL 13 - Errichtung eines Rad- und Gehweges ab der Wertachbrücke bei Schlingen nach
Rieden;
Abschluss von Vereinbarungen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. Januar 2011

Weirather
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 10. Februar	2011
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	26
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	27
Vollzug der Wassergesetze; Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am Hillenloher Graben, Umlegung des vorhandenen Grabens mit Errichtung eines Leitdammes, Errichtung einer Verrohrung, Errichtung eines Ablaufgrabens und einer Anschlussverrohrung zur Weiterleitung des Hillenloher Grabens in die östliche Günz zum Hochwasserschutz im nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Engetried durch den Markt Markt Rettenbach	29

Z 3.4 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2008 in seinen Sitzungen am 28.04.2010 und am 09.12.2010 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2008 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu für 2008 mit einem Jahresfehlbetrag von -2.738.780,45 € wird festgestellt.
2. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 2.263.265,26 €
 - b) aus Eigenkapital getilgt wird ein Betrag von 475.515,19 €
3. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 14. Februar 2011 bis 22. Februar 2011 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 7. Februar 2011

Z 3.4 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2009 in seiner Sitzung am 09.12.2010 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2009 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu für 2009 mit einem Jahresfehlbetrag von -6.125.088,50 € wird festgestellt.
2. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 5.474.772,61 €
 - b) aus Eigenkapital getilgt wird ein Betrag von 650.315,89 €
3. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 14. Februar 2011 bis 22. Februar 2011 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörischofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 7. Februar 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am Hillenloher Graben,
Umlegung des vorhandenen Grabens mit Errichtung eines Leitdammes,
Errichtung einer Verrohrung, Errichtung eines Ablaufgrabens und
einer Anschlussverrohrung zur Weiterleitung des Hillenloher Grabens
in die östliche Günst zum Hochwasserschutz im nordwestlichen Bereich
des Ortsteiles Engetried durch den Markt Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) mit einem rund 3,9 m hohen und ca. 270 m langen Absperrbauwerks und einem Rückhaltevolumen von 11.055 m³ gemäß den Vorgaben der DIN 19700 Teile 10 bis 12 (Stand Juli 2004) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 220, 275, 276, 277, 298 und 295 der Gemarkung Engetried,
- die Umlegung des vorhandenen Grabens mit Errichtung eines Leitdammes mit einer Höhe von 0,5 m bis 1,3 m am rechten Grabenrand auf dem Grundstück Fl.Nr. 295 der Gemarkung Engetried,
- die Errichtung einer 81,6 m langen Verrohrung DN 600 auf den Fl.Nrn. 295, 297/2, 308/12, 308/33 und 309 zur Weiterleitung des Hillenloher Grabens bis zum Ablaufgraben nördlich des Baugebietes Holdenried,
- die Errichtung eines ca. 243,5 m langen Ablaufgrabens mit einem südlich angeordneten Leitdamm auf den Fl.Nrn. 308/3 und 309 der Gemarkung Engetried und
- die Errichtung einer Verrohrung unter Verwendung eines Kastenprofils 700/1400 mm zur Unterquerung des Günstweges und des anschließenden Privatgrundstückes auf den Fl.Nrn. 309, 308/13, 310, 310/3 und 311/3 zur Weiterleitung vom Ablaufgraben in die östliche Günst

durch den Markt Markt Rettenbach nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Bettendorf Consult, 87435 Kempten, vom 14.04.2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. Februar 2011

Weirather
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 17. Februar	2011
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2011	31
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Haldenbachs und des Wörthbachs mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Errichtung eines Durchlasses im Haldenbach (alle Maßnahmen im Bereich Kirchdorf) durch die Stadt Bad Wörishofen	34
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 7 m langen Durchlasses in der Roth im Zuge des Neubaus des Geh- und Radweges zwischen Kellmünz und Babenhausen bei Grundstück Fl.Nr. 2260 bzw. 2154 der Gemarkung Winterrieden durch die Gemeinde Winterrieden	34
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Erwin Maier, Herretshofen, Kirchhaslach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 166 und 171/4 der Gemarkung Greimeltshofen	35
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 6 und 7 der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3049 bzw. 3016 der Gemarkung Ettringen	35
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	36
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	37
Stellenausschreibung des Landkreises Günzburg für eine (n) Geschäftsführer/in des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	39

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2011**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2011 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	23.03.2011 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	23.03.2011 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	23.03.2011 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	23.03.2011 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	23.03.2011 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	23.03.2011 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	21.03.2011 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	21.03.2011 ab 08:00 Uhr
Woringen	21.03.2011 ab 08:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	16.03.2011 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	24.03.2011 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Fellheim, Pleß	25.03.2011 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	24.03.2011 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	28.03.2011 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach	05.04.2011 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	05.04.2011 ab 07:00 Uhr
Stetten	17.03.2011 ab 07:00 Uhr
Unteregg	04.04.2011 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	30.03.2011 ab 07:00 Uhr
Kammlach	17.03.2011 ab 07:00 Uhr
Lauben	30.03.2011 ab 07:00 Uhr
Westerheim	06.04.2010 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	23.03.2011 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	29.03.2011 ab 07:00 Uhr
Lautrach	29.03.2011 ab 07:00 Uhr
Legau	29.03.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 14.03.2011 ab 08:00 Uhr
Eppishausen 14.03.2011 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

04.04.2011 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

24.03.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 01.04.2011 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 31.03.2011 ab 07:00 Uhr
Lachen 01.04.2011 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 28.03.2011 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg 31.03.2011 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 31.03.2011 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 15.03.2011 ab 06:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

15.03.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 21.03.2011 ab 08:00 Uhr
Hawangen 22.03.2011 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile) 22.03.2011 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 22.03.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 18.03.2011 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 14.03.2011 ab 08:00 Uhr
Salgen 25.03.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

06.04.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, östliche Seite, 21.03.2011 ab 08:00 Uhr
Türkheim Bahnhof, Unterfeld, Irsingen 22.03.2011 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen, Amberg, Rammingen 23.03.2011 ab 07:00 Uhr
Berg

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies 22.03.2011 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen 25.03.2011 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel 24.03.2011 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen holzige Abfälle (Baumschnitt, Strauchschnitt ohne Grün) aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die holzigen Abfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 8:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co. KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried + Pitzer zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Götzfried + Pitzer Entsorgung GmbH
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 9 66 55

Mindelheim, 14. Februar 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Haldenbachs und des Wörthbachs mit Herstellung
der ökologischen Durchgängigkeit und Errichtung eines Durchlasses im Haldenbach
(alle Maßnahmen im Bereich Kirchdorf) durch die Stadt Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die geplante Verlegung des Haldenbachs in ein ca. 85 m langes naturnah gewundenes, ca. 1,7 m breites und ca. 0,30 m tiefes Mittelwasserbett auf den Grundstücken Fl.Nrn. 160, 167, 169, 170 und 182 der Gemarkung Kirchdorf und den Vorlandabtrag auf einer Breite von 10 m bis 35 m (Aufweitung des Gewässers) auf diesen Grundstücken entlang des Haldenbachs
- die geplante Verlegung des Wörthbachs in ein ca. 300 m langes naturnah gewundenes, ca. 4 m breites und ca. 0,40 m tiefes Mittelwasserbett auf den Grundstücken Fl.Nrn. 170 und 182 der Gemarkung Kirchdorf und den Vorlandabtrag auf einer Breite von bis zu 27 m (Aufweitung des Gewässers) auf diesen Grundstücken entlang des Wörthbaches
- die Errichtung einer kleinen Rampe im Haldenbach sowie von zwei Steinriegelketten im Haldenbach und von fünf Steinriegelketten im Wörthbach zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit, als Ersatz für die bestehenden Absturzbauwerke
- die Errichtung eines Durchlasses mit Kastenprofil (statt der bestehenden Feldwegbrücke) im Mühlbach mit einer Breite von 1,8 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 169 der Gemarkung Kirchdorf

durch die Stadt Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Ing.-Büros Blasy - Dr. Overland, Eching am Ammersee, vom 17.11.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. Oktober 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines 7 m langen Durchlasses in der Roth im Zuge des Neubaus
des Geh- und Radweges zwischen Kellmünz und Babenhausen
bei Grundstück Fl.Nr. 2260 bzw. 2154 der Gemarkung Winterrieden
durch die Gemeinde Winterrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Durchlasses bei Grundstück Fl.Nr. 2260 bzw. 2154 der Gemarkung Winterrieden durch die Gemeinde Winterrieden nach den Unterlagen des Ing.-Büros IWA, Kempten, vom November 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 10. Februar 2011

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage des Herrn Erwin Maier, Herretshofen, Kirchhaslach,
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 166 und 171/4 der Gemarkung Greimeltshofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 158 m² und einer Wassertiefe von max. 1,44 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 166 und 171/4 der Gemarkung Greimeltshofen durch Herrn Erwin Maier, Herretshofen, 87755 Kirchhaslach, nach den Unterlagen der Zimmerei Heckel GmbH, Herretshofen, 87755 Kirchhaslach, vom November 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 11. Februar 2011

33 - 6421.3/3

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 6 und 7
der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, auf dem Grundstück
Fl.Nr. 3049 bzw. 3016 der Gemarkung Ettringen**

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.07.2001 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 65 l/s und 1,4 Mio. m³/a Grundwasser aus den Brunnen 6 und 7 auf dem Grundstück Fl.Nr. 3049 bzw. 3016 der Gemarkung Ettringen für die Kühl- und Brauchwasserversorgung ihrer Papierfabrik auf dem Anwesen Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, beantragte für die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik mit Schreiben vom 17.12.2010 die Erhöhung der höchstzulässigen Entnahmemengen aus den Brunnen 6 und 7 auf 75 l/s und 1,8 Mio. m³/a im Rahmen der Durchführung eines maximal zwei Monate dauernden Grundwassermarkierungsversuchs zur Bestimmung der Grundwasserfließgeschwindigkeit für die Festlegung des Grundwassererkundungsgebiets Gennach, Kennziffer 9.06. Der Markierungsversuch soll im ersten Halbjahr 2011 erfolgen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die vorübergehende Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen 6 und 7 der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 b Abs. 3 und § 3 c UVPG i.V.m. den Anlagen 1 und 2 des UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens (Erhöhung der Jahreshöchstentnahmemenge von 1,4 Mio. auf 1,8 Mio. m³ für das Jahr 2011) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 9. Februar 2011

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **106.010 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.610 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **90.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf **129** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **700 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird 2011 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Babenhausen, 9. Februar 2011
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.471.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.888.900 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **700.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **3.670.000 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 3.441.700 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 228.300 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.528.500 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Schulbedarfes von 400.000 €, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, soll über eine Investitionsumlage durch den Landkreis in Höhe von 320.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 80.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert werden. Der Markt Ottobeuren hat für die in 2009 und 2010 anstelle der anteiligen Investitionsumlage aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 90.000 € zu entrichten. Diese Umlage wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ottobeuren, 11. Februar 2011

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 12.01.2011 (Gz.: 12-1444-12/4/2) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und erteilte zu § 2 der Satzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 40 Abs.1 und Art. 26 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

**Stellenausschreibung des Landkreises Günzburg
für eine (n) Geschäftsführer/in des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Der Landkreis Günzburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

eine (n) Geschäftsführer/in

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller stellt den Rettungsdienst im Bereich der Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie der Stadt Memmingen sicher. Zudem ist er Auftraggeber für die Alarmierung des Rettungsdienstes und der Feuerwehr durch die Integrierte Leitstelle Donau-Iller in Krumbach. Der ZRF arbeitet hierbei mit den Rettungsdienstorganisationen und Notärzten, der Kassenärztlichen Vereinigung, den Sozialversicherungsträgern sowie den Feuerwehreinheiten und den Katastrophenschutzbehörden zusammen.

Die Geschäftsführung bereitet die Verbandsversammlungen vor und erstellt und vollzieht den Haushalt. Sie koordiniert und steuert die Erfüllung der rettungsdienstlichen und alarmierungsrechtlichen Sicherstellungsverpflichtung. In rettungsdienstlichen Fragestellungen arbeitet sie eng mit dem Team des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst zusammen.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Landratsamt Günzburg. Die Einstellung erfolgt beim Landkreis Günzburg. Die Geschäftsführerstelle ist unmittelbar dem Landrat zugeordnet. Sie wird mit einem Zeitanteil von 0,75 auszufüllen sein. Bei einer Bewerbung in Vollzeit ist eine darüber hinausgehende Beschäftigung beim Landkreis Günzburg denkbar.

Sie haben einen Abschluss als Diplom-Jurist/in, Verwaltungswirt/in oder eine ähnliche Qualifikation und sind sicher im Umgang mit Office-Anwendungen. Außerdem erwarten wir Teamfähigkeit, Flexibilität, Organisationsgeschick und Engagement. Kenntnisse des Rettungsdienstes und/oder des Feuerwehrwesens wären von Vorteil.

Wir bieten eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit, eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend ihren persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, einen modernen Arbeitsplatz und flexible Arbeitszeiten, eine gute Einarbeitung sowie gute Fortbildungsmöglichkeiten.

Interessiert?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte bis spätestens 7. März 2011 an das Landratsamt Günzburg, Fachbereich Personal, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Tel. (0 82 21) 95-1 70, personalverwaltung@landkreis-guenzburg.de.

Weirather
Landrat

Nr. 8	Mindelheim, 24. Februar	2011
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	40
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	41
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Tieraufstiegshilfe an der Wehranlage Heimertingen Achstraße/Ecke Frühlingsstraße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1045/3 und 1044/3 der Gemarkung Heimertingen durch Herrn Siegfried Grob, Volkartstr. 46, 80636 München	42
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2009	43
Aufgebot einer Sparurkunde	43

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 28. Februar 2011**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008;
Feststellung und Entlastung
2. Jahresrechnung 2010;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
3. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2010 bis 2014
4. Zweckverband Gymnasium Türkheim;
Änderung der Mitgliedschaft der Verbandsversammlung

5. Vollzug des Art. 13 der LKrO;

Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats von Kreisrat Peter Schubert, Babenhausen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. Februar 2011

Z 6 - 6360.1/5

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2011 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 21.03.2011		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:30 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen, Unterharter Straße
Dienstag, 22.03.2011		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 23.03.2011		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Amberg	12:00 - 12:30 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:00 - 14:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Donnerstag, 24.03.2011		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneegg	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof
Freitag, 25.03.2011		
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäuuhalle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle

Samstag, 26.03.2011

Bad Grönenbach	08:30 - 09:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:00 - 10:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	12:30 - 13:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Gerätebatterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 21. Februar 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Tieraufstiegshilfe an der Wehranlage Heimertingen
Achstraße/Ecke Frühlingsstraße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1045/3 und 1044/3 der
Gemarkung Heimertingen durch Herrn Siegfried Grob, Volkartstr. 46, 80636 München**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Tieraufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1045/3 und 1044/3 der Gemarkung Heimertingen des Herrn Siegfried Grob für seine Triebwerksanlage am Mühlkanal der Memminger Ach nach den Unterlagen der Hochschule Biberach des Herrn Dipl.-Ing. Mathias Weber vom November 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. Februar 2011

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2009**

vom 23. Februar 2011

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2010 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2009 ab 24.02.2011 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 23. Februar 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 900 289

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 11. Februar 2011
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 9	Mindelheim, 3. März	2011
-------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Niederrieden und der Gemeinde Fellheim vom 21. Februar 2011	45
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Markt Wald (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Wald Vom 24.02.2011	46
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach, Markt Markt Wald Vom 24.02.2011	46
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen, Markt Markt Wald Vom 24.02.2011	47
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Fellheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim) Vom 1. März 2011	48
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	60
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	60

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinde Niederrieden und der Gemeinde Fellheim
vom 21. Februar 2011**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Niederrieden werden die Grundstücke 92/3, 92/4, 289/4 und 289/5 mit einer Gesamtfläche von 71 m² ausgegliedert und unter den Flurstücknummern 236/1, 228/3, 216/1 und 228/4 in die Gemeinde Fellheim eingegliedert.
2. Aus der Gemeinde Fellheim wird Flurstück 237/6 mit einer Gesamtfläche von 48 m² ausgegliedert und unter der Flurstücknummer 92/8 in die Gemeinde Niederrieden eingegliedert.
3. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nr. 510 für die Gemarkung Niederrieden. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Mindelheim, 21. Februar 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Markt Wald (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Wald
Vom 24.02.2011**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Markt Wald (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Wald vom 17.10.1977 (KABl. 1977 S. 348) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 24. Februar 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles
Oberneufnach, Markt Markt Wald
Vom 24.02.2011**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach, Markt Markt Wald, vom 11.08.2003 (KABl. 2003 S. 256) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 24. Februar 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasser-
schutzgebiet in der Gemarkung Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche
Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen, Markt Markt Wald
Vom 24.02.2011**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen, Markt Markt Wald, vom 01.07.1993 (KABl. 1993 S. 316) i.d.F. der Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 24. Februar 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 - 6420.1

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Fellheim
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim
(Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und Brunnen 2
auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim)
Vom 1. März 2011

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Fellheim wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Fellheim.

§ 2
Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1.1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinden Fellheim und Heimertingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen Grundstücke von landwirtschaftlichen Betrieben)	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.13 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3.7 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintertraps, Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15.10. bis 15.02. – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.10 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.12 Rodung, Kahlschlag größer als ½ Tagwerk (1.704 m²) oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Zif-fer 7)	verboten (ausgenommen Kalamitäten)	
6.13 Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	
6.14 Umbruch von Dauergrünland	verboten auf den Flächen laut Anlage 1.2	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Fellheim und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim vom 05.06.1978 (KABl. 1978 S. 289) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) außer Kraft.

Mindelheim, 1. März 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Fellheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 1. März 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Karl-Heinz S i r c h , Bad Wörishofen und Manfred L e i n s l e , Rammingen**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat den o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Sirch gebührt für seinen langjährigen ausdauernden Einsatz um den Juniorenfußballsport großes Lob und Anerkennung.

Herr Leinsle hat sich durch sein unermüdliches Engagement um die Heimatpflege der Gemeinde Rammingen außerordentliche Verdienste erworben.

Ich danke den Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihnen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 17. Februar 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **919.050 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **62.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **635.700 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2010 auf **6.936 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **91,65 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Boos, 23. Februar 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.03.2011 bis 11.03.2011 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 10	Mindelheim, 10. März	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung (zweite Qualifikationsebene) - Einstellungsjahr 2012 -	64
Einstellung eines/er Verwaltungssekretäranwärters/in für eine Ausbildung zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst)	64
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme des Marktes Markt Wald an der Neufnach und am Mühlbach in den Ortsteilen Anhofen und Oberneufnach	65
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage (beim Schnerzhofer Weiher) auf dem Grundstück Fl.Nr. 401/6 der Gemarkung Markt Wald durch Herrn Peter Schöffel, Schwabmünchen	65
Vollzug der Wassergesetze; <ul style="list-style-type: none"> 1. Sanierung der Wehranlagen Riedmühle und Hammerschmiede 2. Errichtung von zwei Fischaufstiegshilfen am Riedbach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 340 und 365/2 der Gemarkung Benningen (Riedmühle) bzw. 354 und 365/2 der Gemarkung Benningen (Hammerschmiede) 3. Herstellen eines durchflossenen Retentionsraums durch Errichtung von zwei Dämmen und Errichtung von zwei bei Niedrigwasserstand wassergefüllten Tümpeln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 364 und 365/2 der Gemarkung Benningen 4. Errichtung eines Retentionsbeckens mit einem bei Niedrigwasserstand wassergefüllten Tümpel auf dem Grundstück Fl.Nr. 364/14 der Gemarkung Benningen 5. Herstellen einer Flutmulde am orografisch linken Ufer des Riedbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 354 der Gemarkung Benningen durch die Gemeinde Benningen 	66
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	66

Z 1 - 0322.1

**Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung
(zweite Qualifikationsebene) - Einstellungsjahr 2012 -**

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 24. Januar 2011 über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung, in der Justiz und im allgemeinen Vollzugsdienst (zweite Qualifikationsebene) und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Ausbildungsleitung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: (0 82 61) 9 95-2 84. Informationen sind auch im Internet unter www.lpa.bayern.de abrufbar.

Mindelheim, 11. Februar 2011

Z 1 - 0322.1

**Einstellung eines/er Verwaltungssekretäranwärters/in
für eine Ausbildung zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
(mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst)**

Wir suchen zum **1. September 2012** eine/n

Verwaltungssekretäranwärter/in
für eine Ausbildung zum Einstieg in der
zweiten Qualifikationsebene
(mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst)

Wir erwarten:

- deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit
- mindestens qualifizierender Hauptschulabschluss
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Freude an Büro- und Verwaltungstätigkeiten
- erfolgreiche Teilnahme an der am 11. Juli 2011 stattfindenden Auswahlprüfung

Das Anmeldeformular für die Auswahlprüfung ist im Landratsamt Unterallgäu (Zi. 120, 1. OG) oder im Internet unter www.unterallgaeu.de/stellenangebote erhältlich und muss ausgefüllt den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden.

Wir bieten:

- eine zweijährige, qualifizierte und umfassende Ausbildung, die zum Abschluss „Verwaltungswirt/in“ führt
- die üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagefähige, schriftliche Bewerbung bis **2. Mai 2011** an das

**Landratsamt Unterallgäu, Ausbildungsleitung,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Für Informationen stehen wir Ihnen unter Telefon (0 82 61) 9 95-2 84 gerne zur Verfügung.

Mindelheim, 11. Februar 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahme des Marktes Markt Wald an der Neufnach und
am Mühlbach in den Ortsteilen Anhofen und Oberneufnach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den naturnahen Ausbau der Neufnach durch Aufweitung der Sohle auf 2,50 m Breite und Vorlandabtrag auf eine Länge von ca. 130 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 924, 925 und 926 der Gemarkung Oberneufnach
- die Errichtung eines Teilungsbauwerks im Neufnach-Mühlbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 506, 507, 516 und 517 der Gemarkung Oberneufnach
- die Wiederherstellung des Ableitungsgrabens zwischen dem Neufnach-Mühlbach und der Neufnach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 88/1, 494/1, 500, 501, 502, 505/1, 505/2 und 506 der Gemarkung Oberneufnach
- die Sanierung des Entlastungskanals des Triebwerks Muser zwischen dem Neufnach-Mühlbach und der Neufnach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 491, 492, 493 und 573/1 der Gemarkung Oberneufnach
- die Verlegung des Entwässerungsgrabens auf eine Länge von ca. 38 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 55/1, 56/1 und 58 der Gemarkung Anhofen sowie 375 der Gemarkung Oberneufnach
- den Ausbau der Neufnach auf den Grundstücken Fl.Nr. 45/3, 45/4, 46, 56/3, 347/8, 347/12, 348/2, 348/3, 348/6, 348/8, 360 und 368/1 der Gemarkung Anhofen
- die Errichtung eines Einlaufbauwerks am Graben Bürgle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1185/5 und 1185/6 der Gemarkung Anhofen

durch den Markt Markt Wald nach den Unterlagen des Ing.-Büros A & B GmbH & Co. KG, Börwang, vom August 2008 bzw. des Planungsbüros Daurer, Wiedergeltingen, vom 18.06.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 3. März 2011

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage (beim Schnerzhofer Weiher) auf dem Grundstück Fl.Nr. 401/6
der Gemarkung Markt Wald durch Herrn Peter Schöffel, Schwabmünchen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verfüllung von zwei Fischteichen und die Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 150 m² und einer Wassertiefe von max. 2,0 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 401/6 der Gemarkung Markt Wald durch Herrn Peter Schöffel, Ludwig-Schöffel-Str. 15, 86830 Schwabmünchen, nach den Unterlagen der Arnold Consult AG, 86438 Kissing, vom 24.01.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 2. März 2011

33 - 6430.1

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Sanierung der Wehranlagen Riedmühle und Hammerschmiede**
- 2. Errichtung von zwei Fischaufstiegshilfen am Riedbach im Bereich der Grundstücke FI.Nrn. 340 und 365/2 der Gemarkung Benningen (Riedmühle) bzw. 354 und 365/2 der Gemarkung Benningen (Hammerschmiede)**
- 3. Herstellen eines durchflossenen Retentionsraums durch Errichtung von zwei Dämmen und Errichtung von zwei bei Niedrigwasserstand wassergefüllten Tümpeln auf den Grundstücken FI.Nrn. 364 und 365/2 der Gemarkung Benningen**
- 4. Errichtung eines Retentionsbeckens mit einem bei Niedrigwasserstand wassergefüllten Tümpel auf dem Grundstück FI.Nr. 364/14 der Gemarkung Benningen**
- 5. Herstellen einer Flutmulde am orografisch linken Ufer des Riedbachs auf dem Grundstück FI.Nr. 354 der Gemarkung Benningen durch die Gemeinde Benningen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die von der Gemeinde Benningen vorgesehenen Maßnahmen gem. den Nrn. 1 bis 5 nach den Unterlagen des Ing.-Büros IWA, Kempten, vom Dezember 2010 und Februar 2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. Februar 2011

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 803 572

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 4. März 2011
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 11	Mindelheim, 17. März	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des rechtsseitigen Ufers des Krebsbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 462/1 und 462 der Gemarkung Ungerhausen durch Herrn Richard Weißenhorn, 87781 Ungerhausen	67
Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau des Kiesgrubengrabens bzw. Hochwasserableiters im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 77/4 der Gemarkung Tussenhausen durch Herrn Gottfried Salzbrunn, 86874 Tussenhausen	68
Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal Vom 22. Februar 2011	68
Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserverbandes Oberes Günztal - Entwässerungssatzung vom 22.Februar 2011	69
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	73

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des rechtsseitigen Ufers des Krebsbaches im Bereich der Grundstücke
Fl.Nrn. 462/1 und 462 der Gemarkung Ungerhausen durch
Herrn Richard Weißenhorn, 87781 Ungerhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den rechtsseitigen Uferausbau des Krebsbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 462/1 und 462 der Gemarkung Ungerhausen durch Herrn Richard Weißenhorn, 87781 Ungerhausen, nach den Unterlagen des staatlich geprüften Technikers Franz Gerald Hofmann, 87719 Nassenbeuren, vom 15.08.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 7. März 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Uferausbau des Kiesgrubengrabens bzw. Hochwasserableiters im Bereich des
Grundstückes Fl.Nr. 77/4 der Gemarkung Tussenhausen durch
Herrn Gottfried Salzbrunn, 86874 Tussenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Uferausbau des Kiesgrubengrabens bzw. Hochwasserableiters im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 77/4 der Gemarkung Tussenhausen durch Herrn Gottfried Salzbrunn, 86874 Tussenhausen, nach den Unterlagen des Bautechnikers Thomas Holdenried, 87742 Dirlawang, vom 31.08.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 11. März 2011

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 6327.1

**Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal
Vom 22. Februar 2011**

Aufgrund des Art. 18 KommZG i.V.m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

§ 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal vom 26.02.2003 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. die Kläranlage einschließlich der Anlagen für die Klärschlammbehandlung, die Verbands-sammler und die Mischwasserentlastungsanlagen der Verbandsmitglieder zu planen, herzu-stellen und im Bedarfsfalle zu erweitern,
 2. die Kläranlage einschließlich der Anlagen für die Klärschlammbehandlung und die Verbands-sammler zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmit-telbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Abs. 1 werden dem Zweckverband die erforderlichen Befugnis-se übertragen.
- (4) Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen.

- (5) Die berechtigten Belange der Standortgemeinde der Kläranlage sind zu berücksichtigen. Ihre planungsrechtlichen Befugnisse bleiben unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkheim, 22. Februar 2011
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Klein
Verbandsvorsitzender

24 - 6343.1

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserverbandes Oberes Günztal - Entwässerungssatzung vom 22.Februar 2011

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 GO und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayWG erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserverband Oberes Günztal betreibt und unterhält für sein Verbandsgebiet (§ 3 der Verbandssatzung vom 26.02.2003) eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung (Verbandsanlage) zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung.
- (2) Art und Umfang der Verbandsanlage richtet sich nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 26.02.2003.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser bestimmt.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 3 Einleiten in die Kanäle

In die Verbandsanlage (Mischwasserkanäle) darf nur Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden.

§ 4 Überwachung

- (1) Wird der Verbandsanlage Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Abwasserverband Oberes Günztal von den Einleitern dieses Abwassers den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation des Verbandsmitgliedes eine Genehmigung nach § 58 WHG vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung - eingebaut, betrieben und dem Abwasserverband Oberes Günztal für eine ordnungsgemäße Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Einleiter haben dem Abwasserverband Oberes Günztal Störungen und Schäden an den Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Verbandsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Verbandsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Verbandsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dung-, Gruben- und Tierhaltungen, Silage, Gärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polizyklische Aromaten, Phenole

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserverband Oberes Günztal in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 WHG eingeleitet werden.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts entsprechen wird,
- das wärmer als +35 Grad Celsius ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 2. Tiert werden gegenüber den Einleitern festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Abwasserverband Oberes Günztal in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Verbandsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Verbandsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Abwasserverband Oberes Günztal erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Abwasserverband Oberes Günztal kann die Einleitungsbedingungen nach den Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Verbandsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Verbandsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Abwasserverband Oberes Günztal kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Abwasserverband Oberes Günztal kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Einleiter Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der Verbandsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Abwasserverband Oberes Günztal kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserverband Oberes Günztal und einem Einleiter, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Verbandsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in die Verbandsanlage gelangen, ist der Abwasserverband Oberes Günztal sofort zu verständigen.

§ 6 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, haben die Einleiter dafür zu sorgen, dass in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider eingeschaltet und benutzt werden.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Abwasserverband Oberes Günztal kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 7 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Einleiter haben dem Abwasserverband Oberes Günztal über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserverband Oberes Günztal nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 5 fallen.
- (2) Der Abwasserverband Oberes Günztal kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Einleiters untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 WHG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Abwasserverband Oberes Günztal vorgelegt werden. Der Abwasserverband Oberes Günztal kann verlangen, dass die nach § 4 Abs. 1 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Abwasserverbandes Oberes Günztal und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 8 Haftung

- (1) Der Abwasserverband Oberes Günztal haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Verbandsanlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Abwasserverband Oberes Günztal haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Verbandsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Abwasserverband Oberes Günztal zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Einleiter haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserverband Oberes Günztal gegenüber für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkheim, 22. Februar 2011
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Klein
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **539.565 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **477.667 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohneregleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohneregleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohneregleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohneregleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohneregleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohneregleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohneregleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohneregleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2010 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.141 Einwohnerwerte	entspricht	28,274 Prozent
Holzgünz	1.182 Einwohnerwerte	entspricht	10,640 Prozent
Lauben	1.292 Einwohnerwerte	entspricht	11,630 Prozent
Sontheim	2.380 Einwohnerwerte	entspricht	21,424 Prozent
Ungerhausen	1.022 Einwohnerwerte	entspricht	9,200 Prozent
Westerheim	2.092 Einwohnerwerte	entspricht	18,832 Prozent
Verbandssumme:	11.109 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2009 - 11/2010) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	32.851 m ³	entspricht	19,413 Prozent
Holzgünz	26.312 m ³	entspricht	15,549 Prozent
Lauben	22.724 m ³	entspricht	13,429 Prozent
Sontheim	23.401 m ³	entspricht	13,829 Prozent
Ungerhausen	23.203 m ³	entspricht	13,712 Prozent
Westerheim	40.727 m ³	entspricht	24,068 Prozent
Verbandssumme:	169.218 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2010	Errechnete Umlage 2010	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	119.018,94 €	97.461,01 €	- 21.557,93 €
Holzgünz	59.001,23 €	49.671,17 €	- 9.330,06 €
Lauben	56.367,65 €	48.670,06 €	- 7.697,59 €
Sontheim	87.878,13 €	72.459,33 €	- 15.418,80 €
Ungerhausen	44.955,52 €	43.369,21 €	- 1.586,31 €
Westerheim	94.808,56 €	82.469,68 €	- 12.338,88 €
Verbandssumme:	462.030,03 €	394.100,46 €	- 67.929,57 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **401.805,18 €** festgesetzt.

Von diesen **401.805,18 €** entfallen auf Betriebskosten **431.600 €**, auf Kapitalkosten-Sammler **9.897,25 €**, auf Kapitalkosten-Kläranlage **28.237,50 €** sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2010: - **67.929,57 €**.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	24,73	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	106.734,68 €
Holzgünz	12,60	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	54.381,60 €
Lauben	12,35	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	53.302,60 €
Sontheim	18,39	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	79.371,24 €
Ungerhausen	11,00	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	47.476,00 €
Westerheim	20,93	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	90.333,88 €
Verbandssumme:				431.600,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2010	Errechnete Umlage 2010	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	119.018,94 €	97.461,01 €	- 21.557,93 €
Holzgünz	59.001,23 €	49.671,17 €	- 9.330,06 €
Lauben	56.367,65 €	48.670,06 €	- 7.697,59 €
Sontheim	87.878,13 €	72.459,33 €	- 15.418,80 €
Ungerhausen	44.955,52 €	43.369,21 €	- 1.586,31 €
Westerheim	94.808,56 €	82.469,68 €	- 12.338,88 €
Verbandssumme:	462.030,03 €	394.100,46 €	- 67.929,57 €

c) Kapitalkostenumlage-Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von	9.897,25 €	ergibt	2.451,55 €
Holzgünz	11,53 Prozent von	9.897,25 €	ergibt	1.141,15 €
Lauben	9,20 Prozent von	9.897,25 €	ergibt	910,55 €
Sontheim	23,21 Prozent von	9.897,25 €	ergibt	2.297,15 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von	9.897,25 €	ergibt	1.495,47 €
Westerheim	16,18 Prozent von	9.897,25 €	ergibt	1.601,38 €
Verbandssumme:				9.897,25 €

d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von	28.237,50 €	ergibt	11.182,05 €
Holzgünz	8,40 Prozent von	28.237,50 €	ergibt	2.371,95 €
Lauben	9,60 Prozent von	28.237,50 €	ergibt	2.710,80 €
Sontheim	18,00 Prozent von	28.237,50 €	ergibt	5.082,75 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von	28.237,50 €	ergibt	2.710,80 €
Westerheim	14,80 Prozent von	28.237,50 €	ergibt	4.179,15 €
Verbandssumme:				28.237,50 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **300.000 €** festgesetzt.

Von diesen **300.000 €** entfallen auf die Kläranlage **200.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen - Kläranlage) und auf den Bereich Sammler **100.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen- Sammler), daraus er rechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	79.200,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	16.800,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	36.000,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	29.600,00 €
Verbandssumme:			200.000,00 €

b) Investitionsumlage Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	24.770,00 €
Holzgünz	11,53 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	11.530,00 €
Lauben	9,20 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	9.200,00 €
Sonthheim	23,21 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	23.210,00 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	15.110,00 €
Westerheim	16,18 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	16.180,00 €
Verbandssumme:				100.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 79.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Erkheim, 9. März 2011
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.03.2011, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 12	Mindelheim, 24. März	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	79
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit Bioabfallbehandlungsanlage durch die Firma Bio-Strom, Josef Mayer, Schönbrunn 1, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Gemarkung Türkheim	79
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 der Gemarkung Ollarzried durch die Windfeld Höhe GmbH & Co. KG, Holzschwanger Str. 38, 89233 Neu-Ulm	80
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg (Verbandssatzung)	81
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	82
Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	84
Haushaltssatzung der Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	85
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	86
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	88

BL - 0143.3/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 28. März 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorstellung des Corporate Designs (CD) für das Landratsamt Unterallgäu
2. Prognos Zukunftsatlas 2010 - Deutschlands Regionen im Zukunftswettbewerb
3. Sachstandsbericht zur Kfz-Kennzeichendiskussion;
Antrag von Kreisrat Schäfer

Mindelheim, 17. März 2011

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit Bioabfallbehandlungsanlage durch die Firma Bio-Strom, Josef Mayer, Schönbrunn 1, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Gemarkung Türkheim

Die Firma Bio-Strom Mayer betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Gemarkung Türkheim eine Biogasanlage. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu und von der Regierung von Schwaben immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Anlage liegt innerhalb des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Nur für Biogasanlagen Fl.Nr. 2092/2 und 2092/3“. Die Firma Bio-Strom Mayer beantragte am 08.09.2010 die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage. Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der elektrischen Leistung der Verbrennungsmotorenanlage von bisher insgesamt 500 kW_{el.} auf insgesamt 861 kW_{el.}, bei einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.218 kW,
- Erweiterung der Durchsatzleistung der Bioabfallbehandlungsanlage von bisher 28,0 t/d auf 49,0 t/d,
- Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für nicht pumpfähige Bioabfälle und Speisereste mit einer Durchsatzleistung von 16 t/h sowie
- Errichtung und Betrieb einer Gärrestetrocknungsanlage mittels Bandrockner mit einer Durchsatzleistung an Gärresten von 12.000 t/a.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 8.6 Spalte 2 Buchst. b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben.

Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 und Nr. 8.4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 2. März 2011

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 der
Gemarkung Ollarzried durch die Windfeld Höhe GmbH & Co. KG,
Holzschwanger Str. 38, 89233 Neu-Ulm**

Die Firma Windfeld Höhe GmbH & Co. KG beantragte am 24.11.2010 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 der Gemarkung Ollarzried. Die beantragte Windkraftanlage vom Typ Enercon E 53 hat eine Nabenhöhe von 73,75 m und eine Gesamthöhe von 99,70 m. Die geplante Anlage liegt innerhalb der Vorrangfläche des Regionalplans für die Region Donau-Iller.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für Windkraftanlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Wegen der im Umfeld der beantragten Anlage bereits bestehenden sechs Windkraftanlagen ist aber über deren Erfordernis durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Sätze 1, 3, 4 und 5 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 22. März 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmingerberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Memmingerberg“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Memmingerberg.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg wahrgenommen.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören - dies sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) - haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung (oder eines Ausschusses) ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15 €.
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten je Tagessitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 4

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung in der Höhe, wie in § 1 Abs. 4 dieser Satzung für die gekorenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung festgelegt ist.
- (2) Für den Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Örtliche Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss, der aus vier Verbandsräten besteht, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Memmingerberg vom 03.06.2008 außer Kraft.

Memmingerberg, 17. März 2011
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.044.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **734.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden | 74.900 € |
| b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden | 161.500 € |
| c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk | 300.000 € |
| d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen | 302.000 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bad Grönenbach, 14. März 2011
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 23.03.2011 bis 30.03.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wolfertschwenden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.303.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.429.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden bereits durch die Hebesatzsatzung vom 16.01.2009 festgesetzt. Nachrichtlich werden die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wie folgt aufgeführt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 220 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 230 v.H.
2. Gewerbesteuer		240 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Wolfertschwenden, 21. März 2011
GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Karl Fleschhut
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 29.03.2011 bis 05.04.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.151.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.085.800 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **72.600 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 330 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer		290 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Woringen, 14. Februar 2011
GEMEINDE WORINGEN

Volker Müller
Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 **72.600 €** (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 10.02.2011, Gz.: 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 21.02.2011 bis 21.03.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **898.940 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.030.960 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **432.040 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf **394** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.096,55 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2011** auf **775.000 €** festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2005 - 2009 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	% nach durchschnittlicher Schülerzahl 05-09	Investitionsumlage
Babenhausen	34,7	268.925 €
Boos	12,3	95.325 €
Egg	2,4	18.600 €
Kettershausen	13,0	100.750 €
Kirchhaslach	13,7	106.175 €
Niederrieden	6,6	51.150 €
Oberschöneegg	9,6	74.400 €
Winterrieden	7,7	59.675 €
	100,0	775.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **140.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Babenhausen, 21. März 2011
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.03.2011 (Gesch-Nr. 24 - 9410.2) die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung - Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - in Höhe von **100.000 €** erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **647.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **50.500 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **385.836 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2010 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.099 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	965 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.369 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.413 Einwohner</u>
Gesamt	5.846 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **66 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	138.534 €
Gemeinde Apfeltrach	63.690 €
Gemeinde Stetten	90.354 €
Gemeinde Unteregg	93.258 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Dirlewang, 17. März 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 13	Mindelheim, 31. März	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	91
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (22.04.2011) und Ostermontag (25.04.2011)	92
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mindeltal-Hasberg Vom 07.03.2011	92
Haushaltssatzung des Marktes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	93

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 4. April 2011, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung in der Besetzung des ÖPNV-Beirats
2. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009; Feststellung und Entlastung
3. Förderung der Feuerwehren 2011

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. März 2011

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (22.04.2011) und Ostermontag (25.04.2011)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 22.04.2011
verlegt auf					Samstag 23.04.2011
Normaler Abfuhrtag	Montag 25.04.2011	Dienstag 26.04.2011	Mittwoch 27.04.2011	Donnerstag 28.04.2011	Freitag 29.04.2011
verlegt auf	Dienstag 26.04.2011	Mittwoch 27.04.2011	Donnerstag 28.04.2011	Freitag 29.04.2011	Samstag 30.04.2011

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 28. März 2011

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 - 6440.1

**Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
Mindeltal-Hasberg**

Vom 07.03.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.12.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasser- und Bodenverband Mindeltal-Hasberg folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.10.2008:

**§ 1
Änderungen**

(1) Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, einem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer, einem Beisitzer und zwei weiteren Mitgliedern (Ersatzmitglieder). Der Kassier kann den Vorstandsvorsteher nicht vertreten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.01.2011 in Kraft.

Hasberg, 7. März 2011
WASSER- UND BODENVERBAND MINDELTAL-HASBERG

Kusterer
Verbandsvorsteher

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Marktes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.201.300 EUR**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.166.100 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **813.800 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 300 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer		310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bad Grönenbach, 24. März 2011
MARKT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu

§ 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO: 813.800 € (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 18.03.2011, Gz.: 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 04.04.2011 bis 11.04.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 7. April	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	95
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	96
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	96
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011	97
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Ausbau des Hungerbaches im Rahmen der Ausbaumaßnahme der Kreisstraße MN 25 - Bad Wörishofer Straße - aufgrund der Höhenfreimachung der Bahnlinie Buchloe-Memmingen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2473/2 und 896/1 der Gemarkung Mindelheim durch den Landkreis Unterallgäu	100
Kraftloserklärung von Sparurkunden	100

BL - 0091.1/1

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Anton R u f , Tussenhausen

Herr Bundespräsident Christian Wulff hat Herrn Anton Ruf das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Anton Ruf hat sich seine Verdienste durch sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im wirtschaftlichen, innovativen, gemeindlichen und kirchlichen Bereich erworben.

Er erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk am 25.03.2011 im Rokokosaal der Regierung von Schwaben in Augsburg.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 5. April 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Frau Rosina K e t t e r l e , Lautrach**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Frau Rosina Ketterle das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Ketterle hat sich ihre Verdienste durch ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich erworben. Ihr gebührt Lob und Anerkennung.

Ich danke der Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihr die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 5. April 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Frau Gertrud R e m m e l e , Mindelheim**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Frau Gertrud Remmele das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Remmele hat sich ihre Verdienste durch ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement als Leiterin des Krankenhausbesuchsdienstes der Pfarrei St. Stephan in Mindelheim erworben. Ihr gebührt Lob und Anerkennung.

Ich danke der Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihr die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 5. April 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	25.05.2011 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	25.05.2011 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	25.05.2011 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	25.05.2011 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	25.05.2011 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	25.05.2011 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	23.05.2011 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	23.05.2011 ab 08:00 Uhr
Woringen	23.05.2011 ab 08:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	20.05.2011 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	26.05.2011 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	26.05.2011 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	27.05.2011 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	09.05.2011 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach	03.05.2011 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	03.05.2011 ab 07:00 Uhr
Stetten	18.05.2011 ab 07:00 Uhr
Unteregg	05.05.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	12.05.2011 ab 07:00 Uhr
Kammlach	18.05.2011 ab 07:00 Uhr
Lauben	12.05.2011 ab 07:00 Uhr
Westerheim	04.05.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

04.05.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	10.05.2011 ab 07:00 Uhr
Lautrach	10.05.2011 ab 07:00 Uhr
Legau	10.05.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	17.05.2011 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	17.05.2011 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

05.05.2011 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

05.05.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	06.05.2011 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	11.05.2011 ab 07:00 Uhr
Lachen	06.05.2011 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	09.05.2011 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	11.05.2011 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	11.05.2011 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	19.05.2011 ab 06:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
--------------------------------	--

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

18.05.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	23.05.2011 ab 08:00 Uhr
Hawangen	24.05.2011 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	24.05.2011 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	24.05.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	13.05.2011 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	17.05.2011 ab 07:00 Uhr
Salgen	06.05.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

04.05.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof,	
Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen	02.05.2011 ab 08:00 Uhr
Wiedergeltingen, Amberg, Rammingen	03.05.2011 ab 07:00 Uhr
Berg	04.05.2011 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies	03.05.2011 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	06.05.2011 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	05.05.2011 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel.-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried + Pitzer zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Götzfried + Pitzer Entsorgung GmbH
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 9 66 55

Mindelheim, 4. April 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplanter Ausbau des Hungerbaches im Rahmen der Ausbaumaßnahme der
Kreisstraße MN 25 - Bad Wörishofer Straße - aufgrund der Höhenfreimachung der
Bahnlinie Buchloe-Memmingen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2473/2 und 896/1
der Gemarkung Mindelheim durch den Landkreis Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Gewässerausbau, die Verlegung und Verrohrung des Hungerbaches im Rahmen der Ausbaumaßnahme der Kreisstraße MN 25 - Bad Wörishofer Straße - aufgrund der Höhenfreimachung der Bahnlinie Buchloe-Memmingen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2473/2 und 896/1 der Gemarkung Mindelheim durch den Landkreis Unterallgäu nach den Unterlagen des Ingenieurbüro IWA GmbH, 87435 Kempten, von Oktober 2010, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. März 2011

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung von Sparkunden

Die Sparkunden zu

den Konten 254 711 039 - 13 995 204 - 13 995 253

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 30. März 2011
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 15	Mindelheim, 14. April	2011
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Öffentliche Zustellung	101
Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim Vom 29.03.2011	102
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen Vom 04.04.2011	103
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen Vom 04.04.2011	104
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim (Schulverbandssatzung) Vom 29.03.2011	106
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlwang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	107
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	109
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	111

21.2 - 8252

Öffentliche Zustellung

Bußgeldbescheid des Landratsamtes Unterallgäu gegen Herrn Daniel Lehmann, zuletzt wohnhaft in der Memminger Str. 38, 87737 Boos, wegen Tätigkeit im Reisegewerbe ohne Erlaubnis vom 05.04.2011, Gesch.-Nr. 21.2 - 8252

Der o.g. Bußgeldbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 323, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 5. April 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim Vom 29.03.2011

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 5 der Schulverbandssatzung erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ersten Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35 € je voller Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbandes Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung gemäß § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100 €. Die Entschädigung gemäß Satz 1 nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes nicht teil.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält eine jährliche Sonderzahlung entsprechend Art. 136 a des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes nicht teil.
- (2) Der Stellvertreter erhält eine jährliche Sonderzahlung entsprechend Art. 136 a KWBG.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.
- (3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2008 außer Kraft.

Erkheim, 29. März 2011
SCHULVERBAND ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

24 - 210

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen Vom 04.04.2011

Der Schulverband Grundschule Babenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen vom 08.10.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Ehrenamtliche Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen und des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 15 € als Entschädigung."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Babenhausen, 4. April 2011
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

24 - 210

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen Vom 04.04.2011

Der Schulverband Mittelschule Babenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Mittelschule Babenhausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Babenhausen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen und des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € statisch.
- (4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Abs. 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 3 Abs. 2) bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bahntarife anzuwenden sind, gelten die Tarife der 2. Klasse.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig.
Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 08.10.2002 außer Kraft.

Babenhausen, 4. April 2011
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim
(Schulverbandssatzung)
Vom 29.03.2011**

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Satzung:

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Erkheim“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Erkheim.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Erkheim und die Gemeinden Egg a.d. Günz, Lauben, Sontheim und Westerheim.

**§ 3
Aufgabe**

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Erkheim.

**§ 4
Schulverbandsversammlung, Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jede weiteren angefangenen hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

**§ 5
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie ihre Entschädigung regelt die Entschädigungssatzung für den Schulverband vom 29.03.2011.

**§ 6
Finanzbedarf**

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig. Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

**§ 7
Rechnungsprüfung**

Die örtliche Rechnungsprüfung obliegt dem beratenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wobei aus jeder Mitgliedsgemeinde ein Rechnungsprüfungsausschussmitglied stammen muss. Die Schulverbandsversammlung bestellt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus ihrer Mitte. Ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses wird zum Ausschussvorsitzenden bestellt.

**§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Mitglied statt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Schulverbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2008 außer Kraft.

Erkheim, 29. März 2011
SCHULVERBAND ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **342.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **24.300 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **250.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2010 von insgesamt **212** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.179,245283 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 212 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	83
Apfeltrach	42
Stetten	15
Unteregg	63
<u>Eggenthal</u>	<u>9</u>

Gesamt **212**

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	97.878 €
Apfeltrach	49.528 €
Stetten	17.689 €
Unteregg	74.292 €
<u>Eggenthal</u>	<u>10.613 €</u>

Gesamt **250.000 €**

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Dirlewang, 24. März 2011
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **343.271 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **72.500 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **243.171 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2010 von insgesamt **369** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **659 €** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Babenhausen, 7. April 2011
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **565.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.279.040 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **396.500 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **295.600 €**, auf den Markt Babenhausen **73.900 €**.

B. INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **1.378.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **1.102.400 €**, auf den Markt Babenhausen **275.600 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **85.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Babenhausen, 7. April 2011
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
1. Bürgermeister und stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **500.000 €** mit Schreiben vom 04.07.2011, Nr. RvS-SG12-1444-17/4/2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 21. April	2011
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	113
17. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	115
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2011	116

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2011 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 16.05.2011		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	11:15 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 17.05.2011		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof

Mittwoch, 18.05.2011		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofs
Wiedergeltingen	11:15 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:30 - 13:00 Uhr	Hauptstraße 47
Tussenhausen	13:30 - 14:30 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 19.05.2011		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
Freitag, 20.05.2011		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	ehemalige Molkerei
Samstag, 21.05.2011		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Oberkammlach/Memminginger Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Hof - Gasthaus Löwen
Bedernau	15:00 - 15:45 Uhr	Bretagne-Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 18. April 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

17. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Dienstag, 10.05.2011 findet um 14:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm die 17. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2009 sowie Feststellung des Jahresabschlusses 2009
- TOP 1.2** Tätigkeitsbericht ZRF 2010
- TOP 1.3** Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung 2011
- TOP 1.4** Tätigkeitsbericht ÄLRD
- TOP 1.5** Errichtung der Integrierten Leitstelle ILS Donau-Iller; Sachstand und Ausblick
- TOP 1.6** Notarztstandort Klinik Ottobeuren - Sachstand
- TOP 1.7** Detailanalyse der Notfallrettung für den Landkreis Unterallgäu sowie der Rettungswachen Günzburg und Weißenhorn - Sachstand
- TOP 1.8** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 15. April 2011
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Karin Wuchenauer
stv. Geschäftsführerin

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **639.589 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **289.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **170.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **443.112 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2010 von insgesamt **444** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **998 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 444 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	31
Holzgünz	78
Lachen	36
Memmingerberg	173
Trunkelsberg	78
<u>Ungerhausen</u>	<u>48</u>

Gesamt **444**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	30.938 €
Holzgünz	77.844 €
Lachen	35.928 €
Memmingerberg	172.654 €
Trunkelsberg	77.844 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>47.904 €</u>

Gesamt **443.112 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von insgesamt **473** Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 444 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	31
Holzgünz	78
Lachen	36
Memmingerberg	173
Trunkelsberg	78
<u>Ungerhausen</u>	<u>48</u>

Gesamt **444**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>

Gesamt **0 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **106.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Memmingerberg, 16. März 2011
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 28. April	2011
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	119
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 19.04.2011	120
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	120

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 2. Mai 2011** findet um **13:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Schullandschaft im Landkreis Unterallgäu
 - a) Grundschulen
 - b) Weiterführende Schulen
 - Mittelschulen
 - Realschulen, Gymnasien
2. Sanierungskonzept für berufliche und weiterführende Schulen im Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. April 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen
vom 19.04.2011**

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 30.04.2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 471,15 €. Sie beträgt ab dem 01.05.2012 250 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136 a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Pfaffenhausen, 19. April 2011
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **197.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **15.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **154.450 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 170 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **908,5294 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Heimertingen, 28. April 2011
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Armin Bauer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.04.2011 - 05.05.2011 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 5. Mai	2011
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	123
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneck und des Ortsteiles Inneberg, Gemeinde Egg a.d. Günz - Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 und Quelle 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 152 der Gemarkung Dietershofen (Quellgebiet „Höllwies“)	124

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 9. Mai 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

1. MN 25 - Sanierung der Westernachbrücke bei Westernach
2. Oberflächenbehandlungen und Deckenbaumaßnahmen auf Kreisstraßen 2011

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. April 2011

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Oberschöneegg und des Ortsteiles Inneberg, Gemeinde Egg a.d. Günz -
Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 und Quelle 4 auf dem Grundstück
Fl.Nr. 152 der Gemarkung Dietershofen (Quellgebiet „Höllwies“)**

Die Gemeinde Oberschöneegg stellte mit Schreiben vom 14.09.2010 beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den oben angeführten Quellen für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg sowie des Ortsteiles Inneberg der Gemeinde Egg a.d. Günz.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserentnahme aus den obigen Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg und des Ortsteiles Inneberg, Gemeinde Egg a.d. Günz, ein Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.2) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 3. Mai 2011

Weirather
Landrat

Nr. 19	Mindelheim, 12. Mai	2011
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	125
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (02.06.2011)	126
Vollzug der Wassergesetze; Aufweitung der Schwaig sowie Anlage von Feuchtmulden im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 419, 424/1 und 425 der Gemarkung Holzgünz durch die Gemeinde Holzgünz	127
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden durch die Gemeinde Oberrieden - Änderung der Ausführung zum Ausbau der Kammlach in Oberrieden auf den Bemessungshochwasserabfluss durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen	127
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	128
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	129
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	131

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 16.05.2011, 14:00 Uhr**, findet in der Schwäbischen Jugendbildungs- und Begegnungsstätte die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung :

Top 1: Stand der bedarfsgerechten Betreuungsangebote für Kinder von 0 - 14 Jahren im Landkreis Unterallgäu im Kindergarten-/Schuljahr 2010/2011

Top 2: Tagespflege im Landkreis Unterallgäu

Top 3: MMUM - Interventionsmodell gegen häusliche Gewalt

Top 4: Elterntalk

Top 5: Tagessätze Jugendhilfeeinrichtungen

Mindelheim, 4. Mai 2011

Z 6 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (02.06.2011)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 02.06.2011	Freitag 03.06.2011
verlegt auf	Freitag 03.06.2011	Samstag 04.06.2011

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 5. Mai 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Aufweitung der Schwaig sowie Anlage von Feuchtmulden im Bereich der
Grundstücke Fl.Nrn. 419, 424/1 und 425 der Gemarkung Holzgünz
durch die Gemeinde Holzgünz**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Aufweitung der Schwaig sowie die Anlage von Feuchtmulden im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 419, 424/1 und 425 der Gemarkung Holzgünz durch die Gemeinde Holzgünz nach den Unterlagen des Landschaftsarchitekten T. Lauterbach, Markt Rettenbach, von Februar 2011, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 5. Mai 2011

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahme in den Ortsbereichen von
Ober-, Mittel- und Unterrieden durch die Gemeinde Oberrieden -
Änderung der Ausführung zum Ausbau der Kammlach in Oberrieden auf den
Bemessungshochwasserabfluss durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2009 wurde der Plan der Gemeinde Oberrieden u.a. für die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) an der Kammlach mit Errichtung einer Messhütte auf der Dammkrone, den Ausbau der Kammlach auf den Bemessungshochwasserabfluss in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden, die ökologische Aufwertung des Elbenbaches im Einstaubereich des HRB und der Kammlach in der freien Fließstrecke im Ortsbereich von Mittelrieden, sowie den Neubau des Teilungswehres Kammlach/Mühlbach mit Herstellung der gewässerbiologischen Durchgängigkeit für die Kammlach in Form einer rauen Rampe, Erneuerung zweier Brückenbauwerke über die Kammlach und eine Überfahrt über den Mühlbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 12, 31, 31/1, 32/3, 40, 54, 55, 57, 72, 98, 98/2, 98/3, 129, 130, 148, 157, 162, 1880/1, 1881, 165, 166, 1266, 1880, 1947, 1955, 1963, 1964, 1965, 1879, 1876, 1877, 1878, 1982, 1983/1, 2586/1, 2587, 2594, 2623/1, 2624, 2627 und 2633 der Gemarkung Oberrieden sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 20, 764 und 764/2 der Gemarkung Unterrieden durch das Landratsamt Unterallgäu festgestellt.

Mit Schreiben vom 13.12.2010 beantragte die Gemeinde Oberrieden die wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende sich im Rahmen einer Tekturplanung der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Neusäß, vom 18.03.2011, ergebenden Änderungen zum beabsichtigten Ausbau der Kammlach auf den Bemessungshochwasserabfluss und der ökologische Aufwertung der Kammlach in der freien Fließstrecke im Ortsbereich von Oberrieden durch Herstellung von Gerinneaufweitungen, Errichtung von Leit- und Schöpfdeichen, einer Hochwasserschutzmauer und den Rückbau eines Trennbauwerkes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 31, 40, 55, 55/2, 57, 72, 98, 126, 128, 129, 130, 1955, 1974, 1975, 1977, 1980 und 1982 der Gemarkung Oberrieden vom festgestellten Plan.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Änderungen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. Mai 2011

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **47.350 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **16.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **47.300 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **6.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Fellheim, 11. Mai 2011
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.05.2011 - 19.05.2011 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **113.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **68.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **113.300 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **59.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50:50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Boos, 11. Mai 2011
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Neumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.05.2011 - 19.05.2011 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2011:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **905.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **51.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **676.600 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage **209.200 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **467.400 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

– Gemeinde Kronburg	30 %	62.760 €	
– Gemeinde Lautrach	25 %	52.300 €	
– Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>94.140 €</u>	
	100 %	209.200 €	209.200 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2010 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	1.795 EW	139.020 €	
- Gemeinde Lautrach	1.167 EW	90.382 €	
- Markt Legau	<u>3.073 EW</u>	<u>237.998 €</u>	
	6.035 EW	467.400 €	467.400 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung je EW	34,66 €
b) allgemeine Verwaltung je EW	77,45 €

2. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2011 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **20.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

- Gemeinde Kronburg	25 %	5.000 €	
- Gemeinde Lautrach	20 %	4.000 €	
- Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>11.000 €</u>	
	100 %	20.000 €	20.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

aa) Abwasserbeseitigung	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
ab) allgemeine Verwaltung	01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Legau, 6. Mai 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 06.05.2011 bis einschließlich 27.05.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 20	Mindelheim, 19. Mai	2011
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	134
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (13.06.2011) und Fronleichnam (23.06.2011)	135
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Niederrieden, Gemeinde Niederrieden - Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1572 der Gemarkung Niederrieden	135
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	136

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 23. Mai 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, ZiNr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

- 1) Betrauungsakt zur Umsetzung des Monti-Pakets - Freistellungsentscheidung der EU-Kommission vom 28.11.2005 (2005/842-EG); Beauftragung der Kreisaltenheime
- 2) Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Mai 2011

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (13.06.2011) und Fronleichnam (23.06.2011)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 13.06.2011	Dienstag 14.06.2011	Mittwoch 15.06.2011	Donnerstag 16.06.2011	Freitag 17.06.2011
verlegt auf	Dienstag 14.06.2011	Mittwoch 15.06.2011	Donnerstag 16.06.2011	Freitag 17.06.2011	Samstag 18.06.2011
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 23.06.2011	Freitag 24.06.2011
verlegt auf				Freitag 24.06.2011	Samstag 25.06.2011

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 10. Mai 2011

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser
für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Niederrieden, Gemeinde Niederrieden -
Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1572 der Gemarkung Niederrieden**

Die Gemeinde Niederrieden stellte mit Schreiben vom 28.07.2010 beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den oben angeführten Quellen für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteiles Niederrieden, Gemeinde Niederrieden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserentnahme aus den obigen Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Niederrieden der Gemeinde Niederrieden ein Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.2) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 11. Mai 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **508.140 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **770.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **414.540 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2010 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2010 von 279 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.485,8065 €/Schüler:

Markt Kirchheim	147 Schüler	218.413,55 €
Gemeinde Eppishausen	103 Schüler	153.038,06 €
Markt Markt Wald	2 Schüler	2.971,61 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.485,81 €
Markt Tussenhausen	<u>26 Schüler</u>	<u>38.630,97 €</u>
	279 Schüler	414.540,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **475.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2010 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2010 von 279 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.702,5090 €/Schüler:

Markt Kirchheim	147 Schüler	250.268,82 €
Gemeinde Eppishausen	103 Schüler	175.358,42 €
Markt Markt Wald	2 Schüler	3.405,02 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.702,51 €
Markt Tussenhausen	<u>26 Schüler</u>	<u>44.265,23 €</u>
	279 Schüler	475.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 12. Mai 2011
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 21	Mindelheim, 26. Mai	2011
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen) Vom 16.05.2011	138
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	150
Sitzung des Kreisausschusses	150

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen,
Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim
(Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)
Vom 16.05.2011**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Türkheim (Brunnen II Irsingen) wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Türkheim.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterrallgäu und in den Verwaltungen des Marktes Türkheim, der Stadt Bad Wörishofen und der Gemeinde Wiedergeltingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)		verboten
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich (nicht landwirtschaftlich) genutzten Grundstücken 	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Wald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)	nur zulässig bei Flächen bis 2.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Wald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Rodung	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten. Maßnahmen zu Nummer 1.3 sind dem Landratsamt Unterallgäu einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten des § 7 Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zulassen.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

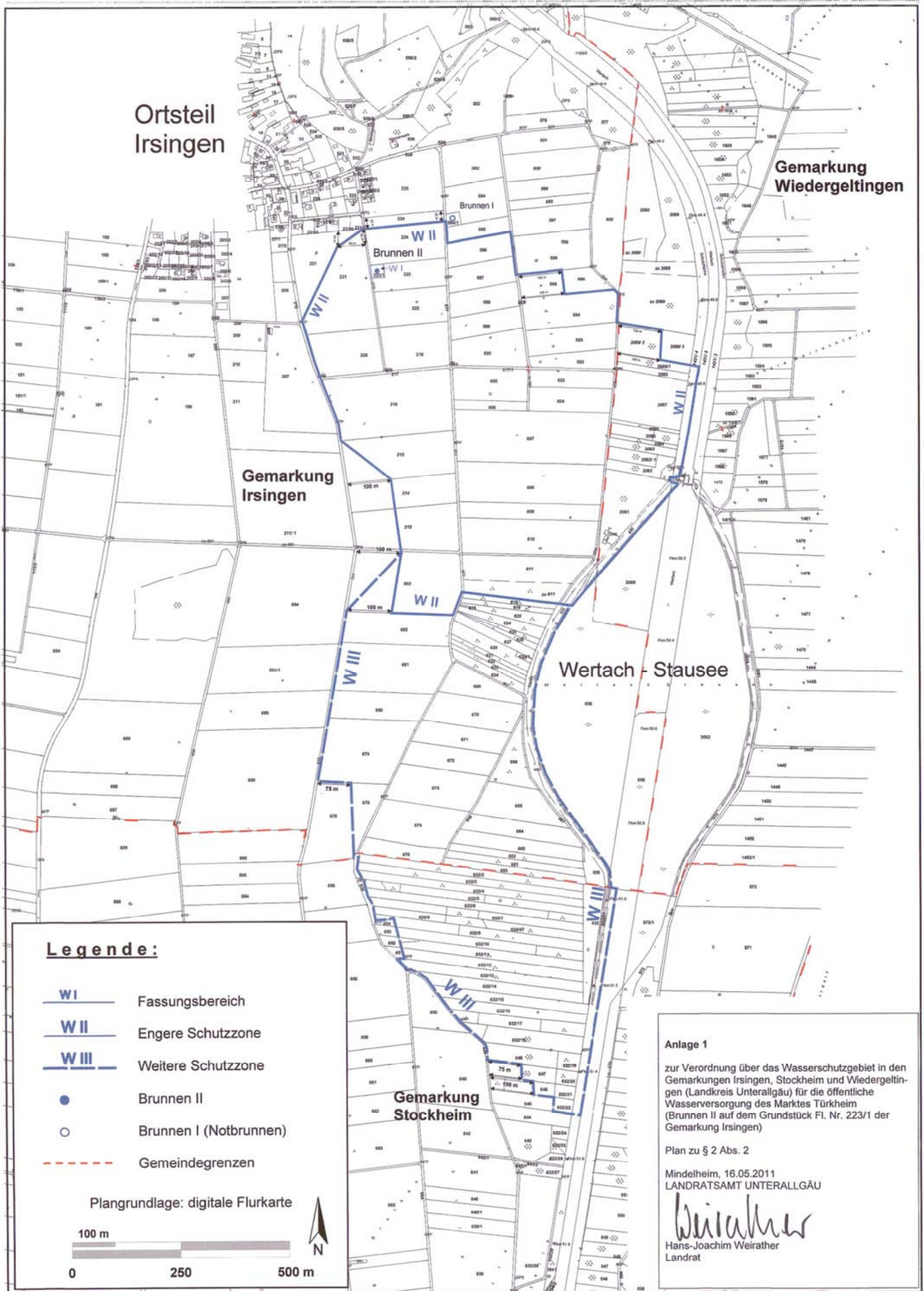
§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972 (KABI 1972 S. 281), i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABI 2003 S. 416) außer Kraft.

Mindelheim, 16. Mai 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Markts Türkheim (Brunnen II auf dem Grundstück Fl. Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 16. Mai 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Frau Rose Maria B e c h t e r , Pleß**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Frau Rose Maria Bechter das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Bechter hat sich ihre Verdienste durch ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement um den Katholischen Frauenbund erworben. Ihr gebührt Lob und Anerkennung.

Ich danke der Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihr die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24. Mai 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 30. Mai 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt:

T a g e s o r d n u n g :

1. Vereidigung von Herrn Roland Ahne zum Kreisrat des Landkreises Unterallgäu;
Information
2. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse/Zweckverbände
3. Neufassung einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu
(Kostensatzung)
4. Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH - LKWB;
Änderung der Satzung
5. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Unterallgäu;
Sachstandsbericht
6. Sanierungskonzept für berufliche und weiterführende Schulen im Landkreis Unterallgäu
7. Schullandschaft im Landkreis Unterallgäu
 - a) Grundschulen
 - b) Weiterführende Schulen
 - Mittelschulen
 - Realschulen, Gymnasien
8. Betrauungsakt zur Umsetzung des Monti-Pakets - Freistellungsbescheinigung der
EU-Kommission vom 28.11.2005 (2005(842-EG);
Beauftragung der Kreisaltenheime
9. Vorlage der Jahresrechnung 2010

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. Mai 2011

Weirather
Landrat

Nr. 22	Mindelheim, 1. Juni	2011
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch die Karrer GbR, Bahnhof Einöde 3, 87789 Woringen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 191/4 und 191/5 der Gemarkung Woringen	152
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Legau (Schulverbandssatzung) Vom 12. Mai 2011	153
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	155
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	157
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	160

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz
von Biogas (Biogasanlage) durch die Karrer GbR, Bahnhof Einöde 3, 87789 Woringen,
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 191/4 und 191/5 der Gemarkung Woringen**

Die Karrer GbR betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 191/4 und 191/5 der Gemarkung Woringen eine Biogasanlage. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu baurechtlich genehmigt. Das genannte Grundstück liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Karrer GbR beantragte am 17.03.2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.158 kW.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 24. Mai 2011

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Legau (Schulverbandssatzung) Vom 12. Mai 2011

Der Schulverband Mittelschule Legau erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband Mittelschule Legau“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Legau.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dieser kraft ihres Amtes angehören, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 €. Die Entschädigungen nach Satz 1 und 2 nehmen an den Besoldungserhöhungen des Öffentlichen Dienstes nicht teil.
- (4) Die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die beratenden Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Legau und des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 € je Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Finanzbedarf

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen, sofern kein anderer Umlageschlüssel festgelegt wird.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau vom 21. Juli 2008 außer Kraft.

Legau, 12. Mai 2011
SCHULVERBAND MITTELSCHULE LEGAU

Abele
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 17. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung 2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **523.018 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **92.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 245 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	122
Gemeinde Amberg	32
Gemeinde Rammingen	29
Markt Tussenhausen	31
Gemeinde Wiedergeltingen	31

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 360.470 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	276.850 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	49.320 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	34.300 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 1.130 €. Somit entfallen auf

Türkheim	137.860 €
Amberg	36.160 €
Rammingen	32.770 €
Tussenhausen	35.030 €
Wiedergeltingen	35.030 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	24.660 €
für den Schulverband Hauptschule	24.660 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

50 % nach Schülerzahl 1. Oktober 2010	17.150 €
50 % nach teilnehmenden Schülern	17.150 €

Die Umlage wird vorläufig auf 140 € je Verbandsschüler festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres nach den vorgenannten Umlageschlüsseln abzurechnen.

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 73.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 300 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	36.600 €
Amberg	9.600 €
Rammingen	8.700 €
Tussenhausen	9.300 €
Wiedergeltingen	9.300 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Türkheim, 26. Mai 2011
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Seemüller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 24. Mai 2011, Az.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 3. Juni 2011 mit 10. Juni 2011 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **473.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **172.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **264.950 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **80.950 €**
- b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **184.000 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von **80.950 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren, des Schulverbandes Mittelschule Legau und des Marktes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2010):

Gemeinde Kronburg	99 Schüler	23.502 €
Gemeinde Lautrach	49 Schüler	11.632 €
Markt Legau	<u>193 Schüler</u>	<u>45.816 €</u>
	341 Schüler	80.950 €

Umlage je Schüler **237,39 €**

Zu b)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **184.000 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2010 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	20 Schüler	43.294 €
Gemeinde Lautrach	12 Schüler	25.976 €
Markt Legau	<u>53 Schüler</u>	<u>114.729 €</u>
	85 Schüler	184.000 €

Umlage je Schüler **2.164,71 €**

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **107.000 €** festgesetzt.

a) Investitionsumlage 1 - Ausstattung

Der Investitionsumlagenanteil in Höhe von **35.000 €**, der die Ausstattung der Mittelschule betrifft, wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage 1):

Gemeinde Kronburg	20 Schüler	8.235 €
Gemeinde Lautrach	12 Schüler	4.941 €
Markt Legau	<u>53 Schüler</u>	<u>21.824 €</u>
	85 Schüler	35.000 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage 1 wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 85 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage 1 je Schüler 411,76 €

b) Investitionsumlage 2 - Gebäudesanierung

Der Investitionsumlagenanteil in Höhe von **72.000 €**, der die in den Vorjahren begonnene Gebäudesanierung und -erweiterung sowie den Schuldienst des Darlehens zum Neubau der Ganztagsbetreuung betrifft, wird nach der Anzahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage 2):

Gemeinde Kronburg	201 Schüler	57.657 €
Gemeinde Lautrach	33 Schüler	9.466 €
Markt Legau	<u>17 Schüler</u>	<u>4.876 €</u>
	251 Schüler	72.000 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 251 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage 2 je Schüler 286,85 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2011
15.04.2011
15.07.2011
15.10.2011

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Legau, 27. Mai 2011
SCHULVERBAND LEGAU

Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 27.05.2011 bis 14.06.2011, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **932.788 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **47.400 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **571.539 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2010 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.056 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.174 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.408 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.603 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.756 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.030 Einwohner</u>
	<u>10.027 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **57 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	117.192 €
Gemeinde Holzgünz	66.918 €
Gemeinde Lachen	80.256 €
Gemeinde Memmingerberg	148.371 €
Gemeinde Trunkelsberg	100.092 €
Gemeinde Ungerhausen	58.710 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **155.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Memmingerberg, 11. Mai 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 23	Mindelheim, 9. Juni	2011
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu	162
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2010	166
Übung der Bundeswehr	167
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	168
Kraftloserklärung von Sparkunden	170

23 - 1450.1/8

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (BGBl I S. 554) und des § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl Nr. 27/1998, S. 1025) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffserklärung

- Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxenstand zum Abholort.
- Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxenstand oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxenstand liegt.

- Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxenstand zu mindestens einem Fahrtziel und dann zurück zum Taxenstand oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises vom 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxenstandes.
- Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.
- Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrlichen Gründen zum Stehen kommt.

§ 2

Festsetzung und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

- (1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Unterallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 10 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Unterallgäu.
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gem. § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 7 und 8 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Grundpreis	3,00 €
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis 222,22 m	3,20 €
Kilometerpreis (0,20 €/222,22 m)	0,90 €/km

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die Wegstrecke bis 121,21 m	3,20 €
Kilometerpreis bis 3 km (0,20 €/121,21 m)	1,65 €/km
Kilometerpreis ab 3 km (0,20 €/129,03 m)	1,55 €/km

- (2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ i.S.d. Absatzes 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.
- (3) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag an in Höhe von 5,00 €.

§ 4 Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 €/30 s)	24,00 €
ab 8 Minuten je Stunde (0,20 €/23,23 s)	31,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen

im Tarif I bis 8 Minuten	26,66 km/h
im Tarif II bis 8 Minuten	20,00 km/h

Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

§ 5 Beförderung von Kleintieren

Für jedes frei transportierte Tier je Transportbehälter oder Käfig	0,50 €
---	--------

Blindenhunde sind frei zu befördern.

Der Maximalbetrag der Zuschläge (aus § 3 Abs. 3, § 5 und § 6) darf 10,00 € je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

§ 6 Beförderung von Gepäck

Üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführtes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen

frei

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück

0,50 €

sperriges Gepäck (z.B. Fahrrad, je Einheit)

1,00 €

Der Maximalbetrag der Zuschläge (aus § 3 Abs. 3, § 5 und § 6) darf 10,00 € je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

§ 7 Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zu melden.

- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxenstand; nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet
- | | |
|---------------------------------|---------|
| bei einer Fahrt i.S.d. Tarif I | 0,90 € |
| bei einer Fahrt i.S.d. Tarif II | 1,55 € |
| mindestens jedoch | 3,00 €. |
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,37 € berechnet werden.

§ 8

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Personenbeförderungsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke, der außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, frei zu vereinbaren ist.

§ 9

Allgemeine Vorschrift

- (1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (2) Der Taxiführer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt etwas anderes.
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.
- (4) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) Eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte;
 - b) Ordnungsnummer;
 - c) Ausgang und Ziel der Fahrt.
- (5) Der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 Satz 3 PBefG eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu vom 12.09.2005 außer Kraft.

Mindelheim, 31. Mai 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2010

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2010 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2010	31.12.2010	
Amberg	1.359	1.388	+ 29
Apfeltrach	965	960	- 5
Babenhausen	5.203	5.176	- 27
Bad Grönenbach	5.250	5.274	+ 24
Bad Wörishofen	13.982	14.105	+ 123
Benningen	2.056	2.032	- 24
Böhen	722	722	--
Boos	1.908	1.908	--
Breitenbrunn	2.269	2.277	+ 8
Buxheim	3.024	3.068	+ 44
Dirlewang	2.099	2.106	+ 7
Egg a.d. Günz	1.139	1.129	- 10
Eppishausen	1.769	1.759	- 10
Erkheim	2.905	2.908	+ 3
Ettringen	3.291	3.247	- 44
Fellheim	1.143	1.151	+ 8
Hawangen	1.265	1.248	- 17
Heimertingen	1.701	1.680	- 21
Holzgünz	1.174	1.189	+ 15
Kammlach	1.785	1.773	- 12
Kettershausen	1.767	1.742	- 25
Kirchhaslach	1.302	1.302	--
Kirchheim i.Schw.	2.476	2.444	- 32
Kronburg	1.795	1.791	- 4
Lachen	1.408	1.424	+ 16
Lauben	1.302	1.310	+ 8
Lautrach	1.167	1.178	+ 11
Legau	3.073	3.107	+ 34

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2010	31.12.2010	
Markt Rettenbach	3.663	3.644	- 19
Markt Wald	2.284	2.278	- 6
Memmingerberg	2.603	2.603	--
Mindelheim	14.061	14.111	+ 50
Niederrieden	1.340	1.343	+ 3
Oberrieden	1.263	1.248	- 15
Oberschöneegg	948	947	- 1
Ottobeuren	7.928	7.935	+ 7
Pfaffenhausen	2.378	2.360	- 18
Pleiß	844	847	+ 3
Rammingen	1.386	1.410	+ 24
Salgen	1.422	1.409	- 13
Sontheim	2.494	2.496	+ 2
Stetten	1.369	1.372	+ 3
Trunkelsberg	1.756	1.760	+ 4
Türkheim	6.676	6.689	+ 13
Tussenhausen	2.959	2.969	+ 10
Ungerhausen	1.030	1.004	- 26
Unteregg	1.413	1.404	- 9
Westerheim	2.109	2.105	- 4
Wiedergeltingen	1.413	1.393	- 20
Winterrieden	885	891	+ 6
Wolfertschwenden	1.869	1.861	- 8
Woringen	1.894	1.889	- 5
Kreissumme	135.286	135.366	+ 80

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2010 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBI S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2012 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 6. Juni 2011

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 20.06.2011 bis 22.06.2011

eine Übung im Raum Markt Wald - Ettringen - Türkheim angemeldet.

Es werden Luft- und Räderfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition wird verwendet. Außenlandungen sind geplant.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwai-ge Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. Juni 2011

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2011 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 04.07.2011		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	10:00 - 10:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
Dienstag, 05.07.2011		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Trunkelsberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalle
Benningen	12:30 - 13:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Woringen	13:45 - 14:30 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Mittwoch, 06.07.2011		
Holzgüenz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen Unterharter Straße
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 07.07.2011		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	12:15 - 12:45 Uhr	Wertstoffhof
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler

Freitag, 08.07.2011

Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 09.07.2011

Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 26. Juni 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung von Sparkunden

Die Sparkunde zu

dem Konto 3 900 289

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. Mai 2011
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 24	Mindelheim, 16. Juni	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1033 der Gemarkung Böhen) Vom 30. Mai 2011	171
Sitzung des Kreistages	184
Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu; Bestellung von Frau Monika Zeller zur Kreisheimatpflegerin und Neufassung der Geschäftsverteilung	185
Geschäftsverteilung für die Kreisheimatspflege im Landkreis Unterallgäu	185
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	187
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	189

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen
(Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1033 der Gemarkung Böhen)
Vom 30. Mai 2011**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Böhen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist der Wasserverband Böhen e.V.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterrallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Böhen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

<p>3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>	
<p>3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)</p>	<p>– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen Grundstücke von landwirtschaftlichen Betrieben)</p>	<p>verboten</p>
<p>3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird²⁾. (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)</p>	<p>verboten</p>
<p>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</p>		
<p>4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II</p>	<p>nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</p>
<p>4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>	

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird, - die Gründungssohle nicht tiefer als 4 m unter Urge-lände liegt und - im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1019, 1024, 1025, 1026 und 1029 der Gemarkung Böhen zusätzlich der Nachweis der Reinigungswirkung der Grundwasserüberdeckung (nach REHSE, 1977) erbracht wird 	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

⁴⁾ Die Überschreitung des Nitratgehalts von 25 mg/l wird im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu öffentlich bekanntgemacht. Am Tag nach der Bekanntmachung ist der 01.11. als Termin maßgebend, ab dem die Düngung unzulässig ist. Dieser Termin gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu erfolgt, dass der Nitratgehalt wieder unter 25 mg/l liegt.

6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02., bei einem Nitratgehalt des Wassers aus der Quelle Böhen über 25 mg/l vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)⁴⁾ - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10 bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) <p>- auf Brachland</p>	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt-frucht	<p>erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt mög-lich.</p> <p>Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischen-frucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.</p>	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundär-rohstoffdünger oder Mineraldüng-er auf unbefestigten Flächen	<p>verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs-sig, sofern gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt</p>	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	<p>nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage</p>	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	<p>nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzun-gen, die unmittelbar an vor-handene Stallungen gebun-den sind</p>	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahr-zeugen oder zur Bodenentseu-chung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flä-chen	<p>nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden-feuchte von 70 % der nutzba-ren Feldkapazität</p>	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	<p>nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen</p>	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	<p>nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem</p>	verboten

6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	<ul style="list-style-type: none">- nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden- nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14 Rodung	verboten
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

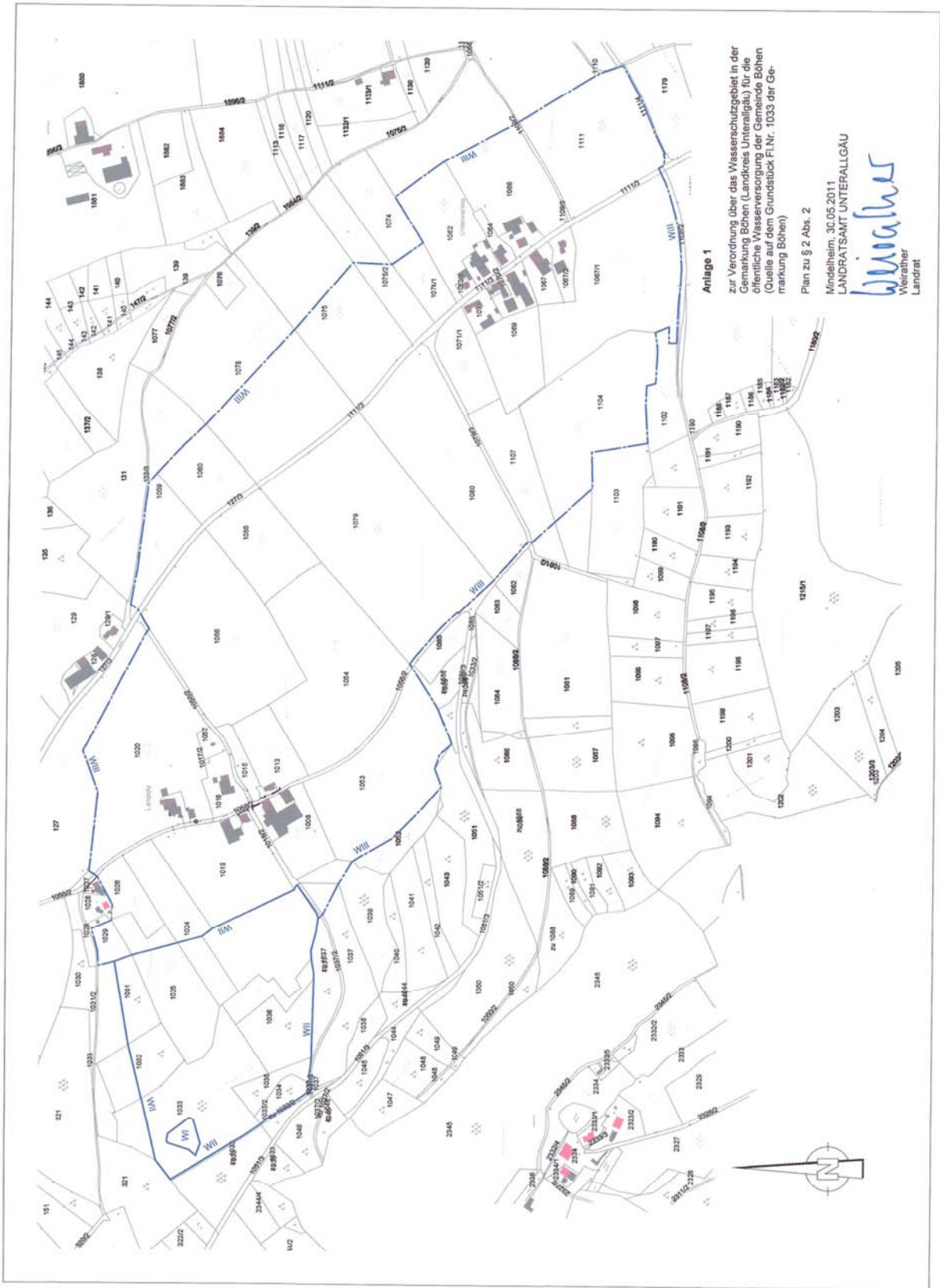
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen und des Ortsteiles Lampolz vom 10.03.1986 (KABl. 1986 S. 91) i.d.F. der Verordnung vom 05.10.2005 (KABl. 2005 S. 300) außer Kraft.

Mindelheim, 30. Mai 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Handwritten signature of Klaus Weirather in black ink.

Weirather
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1033 der Gemarkung Böhen)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal-schlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 30. Mai 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 27. Juni 2011**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu** in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vereidigung von Herrn Roland Ahne zum Kreisrat des Landkreises Unterallgäu
2. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse/Zweckverbände
3. Neufassung einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung)
4. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Unterallgäu; Sachstandsbericht
5. Schullandschaft im Landkreis Unterallgäu
 - a) Grundschulen
 - b) Weiterführende Schulen
 - Mittelschulen
 - Realschulen, Gymnasien
6. Sanierungskonzept für berufliche und weiterführende Schulen im Landkreis Unterallgäu
7. Betrauungsakt zur Umsetzung des Monti-Pakets - Freistellungsentscheidung der EU-Kommission vom 28.11.2005 (2005(842-EG); Beauftragung der Kreisaltenheime

8. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009;
Feststellung und Entlastung

Mindelheim, 10. Juni 2011

Z 1 - 03230

**Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu;
Bestellung von Frau Monika Zeller zur Kreisheimatpflegerin und
Neufassung der Geschäftsverteilung**

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde Frau Monika Zeller von Landrat Hans-Joachim Weirather mit Wirkung vom 01.06.2011 zur ehrenamtlichen Kreisheimatpflegerin im Landkreis Unterallgäu ernannt.

Frau Monika Zeller übernimmt mit den Schwerpunktbereichen Heraldik, Brauchtum, Trachten und Mundart im Wesentlichen den Aufgabenbereich des im Jahr 2010 verstorbenen Kreisheimatpflegers Erwin Holzbaur.

Durch die erfolgte Neubestellung der Kreisheimatpflegerin wurde auch eine Änderung der Geschäftsverteilung erforderlich. Für die Aufgabenbereiche der vier Kreisheimatpfleger gibt es keine geographischen Grenzen; die Verteilung erfolgte vielmehr nach den unterschiedlichen Arbeitsgebieten, die in beiliegender Geschäftsverteilung näher festgelegt sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mindelheim, 1. Juni 2011

L - Z 1 - 3230

**Geschäftsverteilung für die Kreisheimatspflege
im Landkreis Unterallgäu**

Unter Aufhebung der bisherigen Aufgabenverteilung vom 30.03.2007 werden die Tätigkeitsbereiche der Kreisheimatpfleger/in einvernehmlich wie folgt zugeordnet:

Kreisheimatpflegerin Monika Zeller

Anschrift: Glaipfenweg 1
87758 Kronburg-Illerbeuren

Telefon: privat: 0 83 94/2 88
dienstl.: 0 83 94/92 6 01 - 25

Vertretung: Peter Hartmann

- Aufgaben:**
- Koordination mit der Archivpflege in Abstimmung mit den bestellten Kreisarchivpflegern
 - Bearbeitung aller Fragen zur Heraldik

- Koordination aller heimatkundlichen Publikationen und Dokumentationen unter Einbeziehung aller Kreisheimatpfleger
- Wahrnehmung heimatpflegerischer Belange auf den Gebieten Brauchtum, Trachten, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz, Mundart und Laienspiel
- Kooperation der Heimatpflege mit dem heimatkundlichen Unterricht mit den Schulen
- Betreuung von Bücherei, Diasammlung, Registratur und Archiv der Heimatpflege im Landratsamt Unterallgäu

Kreisheimatpfleger Peter Hartmann

- Anschrift:** Troppauer Str. 9
87719 Mindelheim
- Telefon:** 0 82 61/18 21
- Vertretung:** Monika Zeller
- Aufgaben:**
- Bearbeitung aller Aufgaben der Heimatpflege im Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Forschung und der Bodendenkmalpflege
 - Beratung von Bauherren und Vermittlung zwischen Bauherren und dem Landesamt für Denkmalpflege
 - Einbeziehung in alle Planungen zu Publikationen innerhalb dieses Fachbereichs
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Christian Schedler, M.A.

- Anschrift:** Maximilianstr. 59
87719 Mindelheim
- Telefon:** privat: 0 82 61/61 10
dienstlich: 0 82 61/69 64
- Vertretung:** Peter Kern
- Aufgaben:**
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in den Bereichen Museen, Sammlungen, Ausstellungen und des beweglichen Kunstguts
 - Kontaktpflege in heimatpflegerischen Belangen zu den Museen und Sammlungen im Landkreis Unterallgäu
 - Beratung der Museen und Sammlungen sowie der Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zu Gegenständen der Kunst, Volkskunde und Heimatgeschichte
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen
 - Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in der wissenschaftlichen Forschung aller einschlägigen Fachgebiete

Kreisheimatpfleger Peter Kern

Anschrift: Oberauerbach
Salzstr. 7
87719 Mindelheim

Telefon: privat: 0 82 61/7 31 89 99
gesch.: 0 82 61/7 31 89 - 0

Vertretung: Christian Schedler

- Aufgaben:**
- Erledigung aller Aufgaben der praktischen Denkmalpflege, insbesondere Wahrnehmung der Ortstermine und Sprechtag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Landratsamtes
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen nach regionaler Koordination
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Die Änderung der Geschäftsverteilung tritt zum 01.06.2011 in Kraft.

Mindelheim, 31. Mai 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSCHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **724.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **160.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2010 auf **4.245** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **357.050 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **17.852,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **339.197,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **79,905183 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.476 E)	197.845,23 €
Eppishausen (1.769 E)	141.352,27 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 6. Juni 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 19. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.659.867 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **112.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 660.874 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2010 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.676 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.359 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.386 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.413 Einwohner</u>

10.834 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 61 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	407.236 €
Gemeinde Amberg	82.899 €
Gemeinde Rammingen	84.546 €
Gemeinde Wiedergeltingen	86.193 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 115.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 477.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	37.000 €
b) Betrieb Kläranlage	440.000 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 52.000 € festgesetzt.

Sammler	12.000 €
Kläranlage	40.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	13.320 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.140 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.330 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	12.210 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	294.800 €
Gemeinde Amberg	11,00 % =	48.400 €
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	48.400 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	48.400 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

- a) UA 7002 Sammler 12.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	7.392 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	1.224 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	1.783 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>1.601 €</u>

12.000 €

- b) UA 7181 Kläranlage 40.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffung	10.000 €
Inv.Zuweisg. f. Technikumstellung	30.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	24.228 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	4.516 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	3.948 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>7.308 €</u>
		40.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Türkheim, 9. Juni 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 31. Mai 2011, Geschäftszeichen 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 17. Juni 2011 bis 24. Juni 2011 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 25	Mindelheim, 23. Juni	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Manöver der US Streitkräfte Deutschland	192
Übung der Bundeswehr	193
Übung der Bundeswehr	193
Übung der Bundeswehr	194
Vollzug der Wassergesetze;	194

21.1 - 0831

Manöver der US Streitkräfte Deutschland

Die US Streitkräfte Deutschland haben

1. vom 05.07. - 05.08.2011 sowie
2. vom 08.08. - 08.09.2011

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet. Übungsname: Helicopter Training HFCA Alpen

Es werden Luft- und Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind geplant.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwai-ge Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 14. Juni 2011

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 11.07. - 14.07.2011

eine Übung im westlichen Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwai-ge Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 15. Juni 2011

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 22.08. - 25.08.2011

eine Übung im westlichen Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwai-ge Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 15. Juni 2011

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 29.08. - 02.09.2011

eine Übung im westlichen Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwai-ge Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 15. Juni 2011

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Manfred Canci, Feldstr. 13, 86842 Türkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2731 der Gemarkung Bad Wörishofen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die die wesentliche Umgestaltung von

- zwei Fischteichen mit Wasserflächen von ca. 927 m² und 772 m² sowie Wassertiefen von ca. 1,20 m und 1,06 m und
- eines Absetzteiches mit einer Wasserfläche von ca. 67 m² und einer Wassertiefe von 1,0 m

auf dem Grundstück Fl.Nr. 2731 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Herrn Manfred Canci, Türkheim, nach den Unterlagen der Firma Geo + Plan Geotechnik GmbH, Bad Wörishofen, vom 30.07./03.08.2010, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 10. Juni 2011

Weirather
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 30. Juni	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung
und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von
Biogas durch die Bioenergie Spöckmühle GbR, Spöckmühle
1, Kirchheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1583 der Gemarkung
Kirchheim (Betriebsgelände der Firma Wanzl
Metallwarenfabrik GmbH, Hasberger Str. 13, 87757
Kirchheim)

195

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
durch die Bioenergie Spöckmühle GbR, Spöckmühle 1, Kirchheim, auf dem Grund-
stück Fl.Nr. 1583 der Gemarkung Kirchheim (Betriebsgelände der Firma Wanzl Metall-
warenfabrik GmbH, Hasberger Str. 13, 87757 Kirchheim)**

Die Bioenergie Spöckmühle GbR betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1583 der Gemarkung Kirchheim (Betriebsgelände der Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Hasberger Str. 13, 87757 Kirchheim) eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu baurechtlich genehmigt. Die Bioenergie Spöckmühle GbR beantragte am 04.03.2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.302 kW.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - i.V.m. Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 20. Juni 2011

Weirather
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 7. Juli	2011
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	197
Vollzug der Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet des Brunnens für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim	198

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 11. Juli 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2011
3. Familienbericht;
Betreuungsangebote für Kinder von 0 bis 14 Jahren im Landkreis Unterallgäu
4. Aufbau einer sicheren Funkversorgung für den Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen
5. Abstufung einer Teilstrecke der B18 zwischen den Anschlussstellen A96 Bad Wörishofen - Erkheim zur Kreisstraße sowie Abstufung der Staatsstraße 2513 zwischen der B18 und der Staatsstraße 2015 bei Bad Wörishofen;
Bericht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 4. Juli 2011

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet des Brunnens für die öffentliche
Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim**

Das Landratsamt Unterallgäu legt für das im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 4000) dargestellte Gebiet (Teileinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hasberg) mit den Teilbereichen A und B fest, dass ihm geplante Erdaufschlüsse (Bohrungen, Abgrabungen) im Bereich A ab 4 m unter Geländeoberkante und im Bereich B ab 10 m unter Geländeoberkante einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind.

Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten im Landkreis Unterallgäu, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor deren Beginn dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Für bestimmte Gebiete kann das Landratsamt die Tiefe bestimmen, ab der eine Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse besteht.

Um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hasberg zu erhalten, dürfen hier keine großflächigen Bodeneingriffe oder sonstige umfangreiche Schwächungen der Grundwasserüberdeckung erfolgen. Aus dem Grund hat das Landratsamt Unterallgäu im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten das im Anhang dargestellte Gebiet festgelegt und die Eindringtiefen bestimmt, ab der Erdaufschlüsse in diesem Gebiet dem Landratsamt anzuzeigen sind, damit die Zulässigkeit der Erdaufschlüsse hinsichtlich deren mögliche Auswirkungen auf die Bewegung, Höhe oder Beschaffenheit des Grundwassers geprüft werden kann.

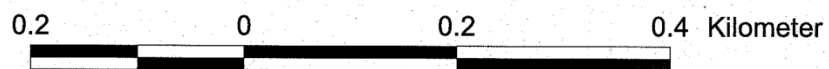
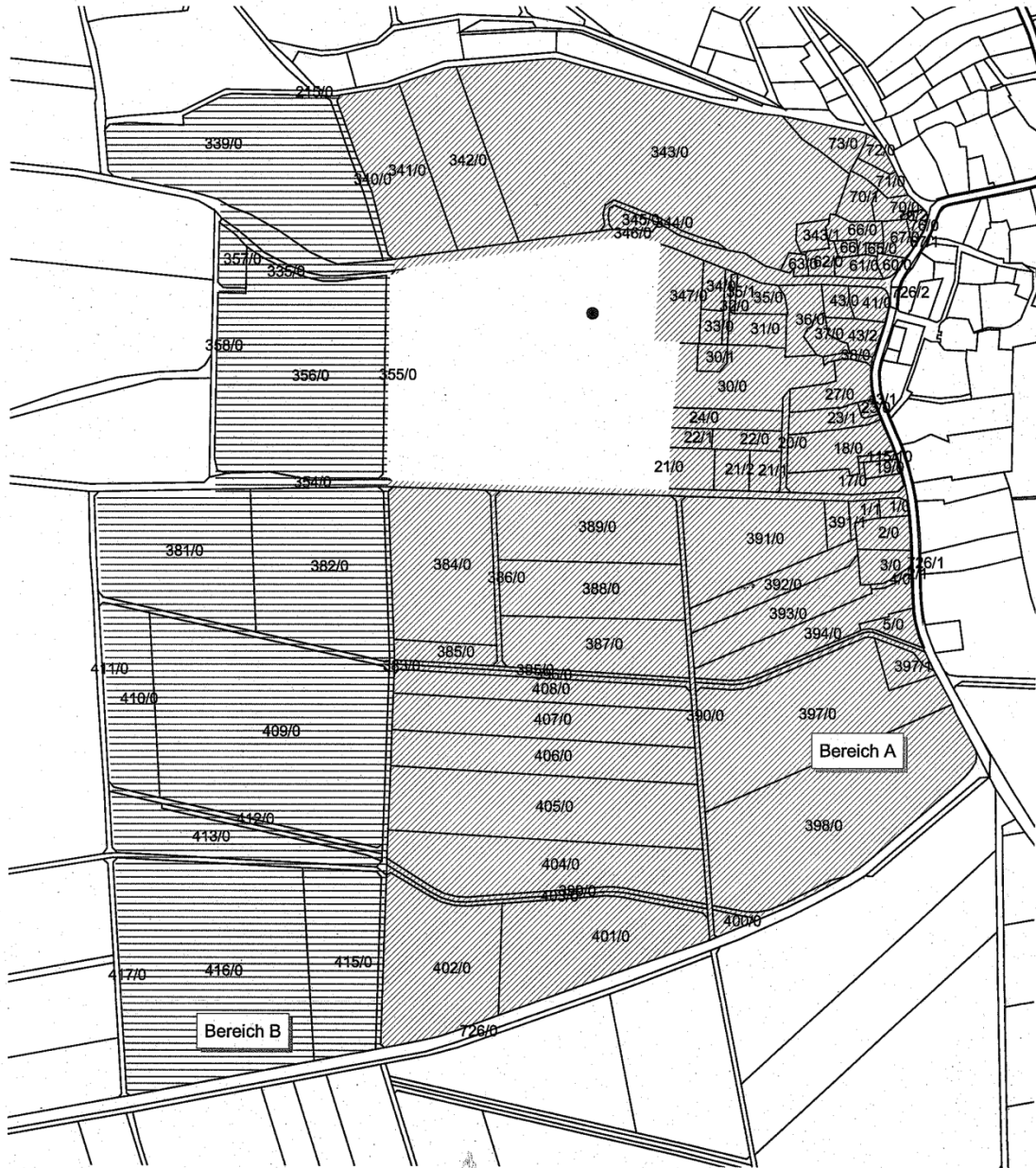
Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz - BayWG).

Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz oder nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Mindelheim, 30. Juni 2011

Flurstücke im Gebiet entsprechend §49 (1) WHG
für die öffentliche Wasserversorgung des OT Hasberg
Gemeinde Kirchheim
Lageplan 1:4000



Nr. 28	Mindelheim, 14. Juli	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach) vom 4. Juli 2011	201
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Unterallgäu	214
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011	218
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011	219

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen
Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)
vom 4. Juli 2011**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Bad Grönenbach wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Bad Grönenbach.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Oberallgäu sowie in den Verwaltungen des Marktes Bad Grönenbach und des Marktes Dietmannsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.10 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.11 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)	nur zulässig bei Flächen bis 4.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.12 Rodung	verboten	
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. das Landratsamt Oberallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Oberallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Oberallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Oberallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

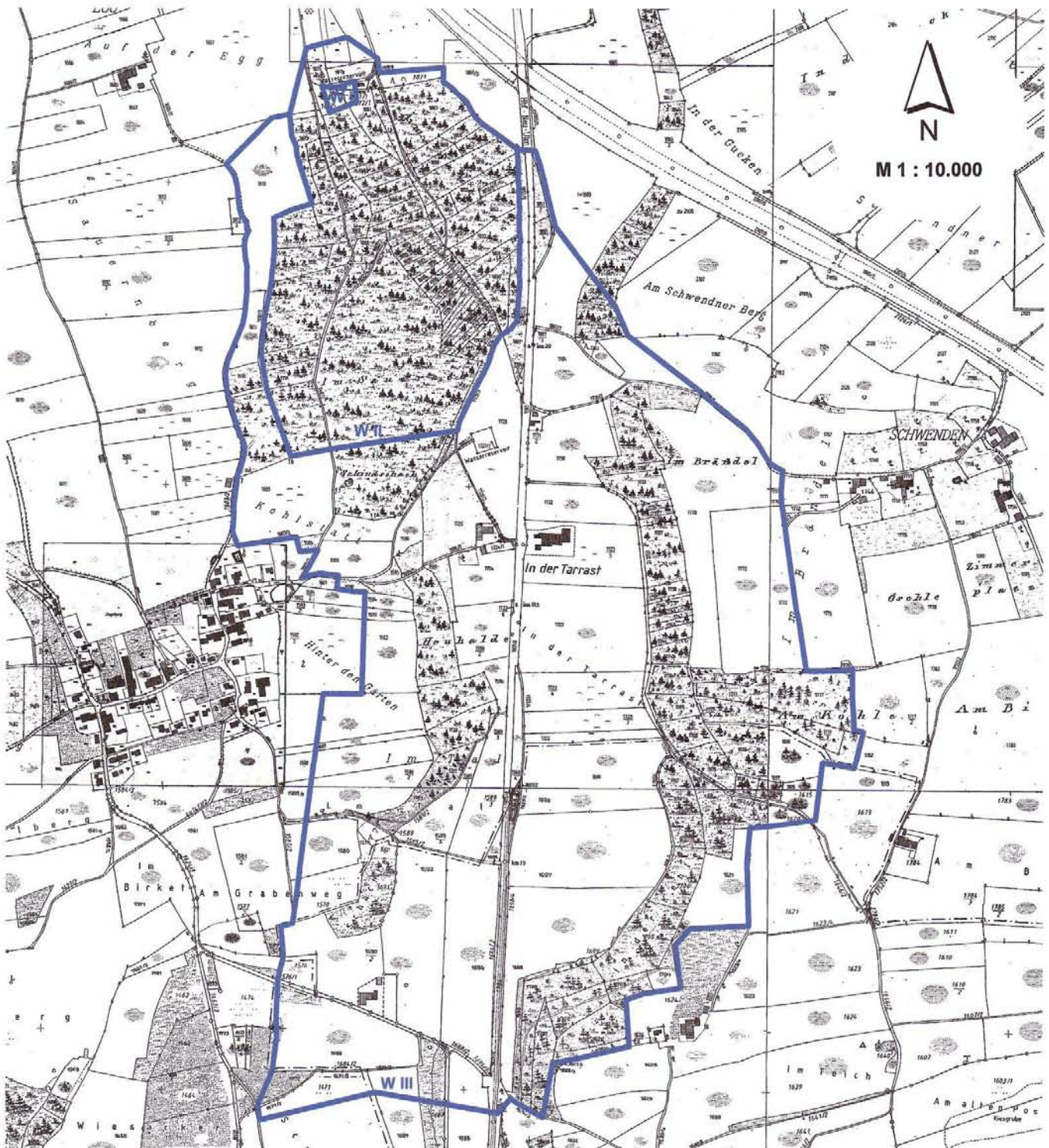
§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet des Marktes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach vom 02.01.1981 (KABI 1981 S. 1) i.d.F. der Verordnung vom 08.12.2005 (KABI 2005 S. 375) außer Kraft.

Mindelheim, 4. Juli 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen
Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schratzenbach
(Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672
der Gemarkung Bad Grönenbach)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 04. Juli 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather
Weirather
Landrat

Zeichenerläuterung:

- W I Fassungsreich
- W II Engere Schutzzone
- W III Weitere Schutzzone

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schratzenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal schlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.10)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.11)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 4. Juli 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Z3 - 9000.2

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Landkreises Unterallgäu
(K o s t e n s a t z u n g)
vom 28. Juni 2011**

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) und Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Gebühren von Genehmigungsverfahren im Sinn der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie - DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Mindelheim, 28. Juni 2011

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung) vom 28. Juni 2011

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

02	004	<p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p> <p>Fristverlängerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	<p>10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	006	<p>Niederschriften:</p> <p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
	020	<p>Kommunalgesetze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12 a LKrO) 	<p>10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 	<p>12,50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p>

		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
03		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	
		bis 1.000,00 €	5 €
		bis 2.500,00 €	10 €
		bis 4.000,00 €	20 €
		bis 5.000,00 €	25 €
		bis 6.500,00 €	40 €
		bis 9.000,00 €	60 €
		bis 12.000,00 €	75 €
		bis 15.000,00 €	90 €
		bis 18.000,00 €	110 €
		bis 21.000,00 €	130 €
		darüber	150 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an landkreiseigenen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ³⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

- ¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeindeverbände dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-1 - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- ²⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- ³⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 16,17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	144.480 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	44.420 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Breitenbrunn, 11. Juli 2011

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Gerhard Haupeltshofer

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 07.07.2011, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.000 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	670.000 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **600.000 €**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** beträgt 26.800 € und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **200.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Pfaffenhausen, 11. Juli 2011

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN,

Roland Krieger

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 07.07.2011, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 21. Juli	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	221
Sitzung des Kreisausschusses	222
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2011)	222
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute mit Teilwiederverfüllung zur Herstellung eines Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 328 der Gemarkung Attenhausen und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 324, 327, 340 und 340/1 der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co.KG, Erkheim	223
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Dirlwang	223
Hinweis auf Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	226
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	226

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 25. Juli 2011, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. MN 17 - Verlegung bei Memmingerberg;
Planfeststellungsbeschluss der Regierung - Bericht

2. Staatliche Berufsschule Außenstelle Memmingen;
Generalsanierung Altbaugebäude;
Vorstellung und Beratung des Vorplanungsstandes
3. Staatliche Berufsschule Mindelheim;
Generalsanierung Landwirtschaftsgebäude;
Vorstellung und Beratung des Vorplanungsstandes
4. Kreisaltenheim Seniorenstift „Am Anger“ in Bad Wörishofen;
Beauftragung einer Netzersatzanlage zur Notstromsicherung;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Juli 2011

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 27. Juli 2011**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
2. Planfeststellungsverfahren gemäß § 8 ff Luftverkehrsgesetz zu Änderungen am Verkehrsflughafen Allgäu Airport in Memmingerberg;
Stellungnahme des Landkreises

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Juli 2011

Z 6 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2011)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 15.08.2011	Dienstag 16.08.2011	Mittwoch 17.08.2011	Donnerstag 18.08.2011	Freitag 19.08.2011
verlegt auf	Dienstag 16.08.2011	Mittwoch 17.08.2011	Donnerstag 18.08.2011	Freitag 19.08.2011	Samstag 20.08.2011

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 13. Juli 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplante Nasskiesausbeute mit Teilwiederverfüllung
zur Herstellung eines Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 328
der Gemarkung Attenhausen und Teilflächen der Grundstücke
Fl.Nrn. 324, 327, 340 und 340/1 der Gemarkung Attenhausen
durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, für die Herstellung eines Baggersees durch Kiesausbeute auf einer Fläche von ca. 2,16 ha, sowie für die anschließende Wiederverfüllung der östlichen Teilhälfte bis 1 m unter den höchsten Grundwasserstand nach den Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes „Kiesabbaugebiet Attenhausen“ im Rahmen der Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 328 der Gemarkung Attenhausen und den Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 324, 327, 340 und 340/1 der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Geo + Plan Geotechnik GmbH, 86825 Bad Wörishofen, vom 21.04.2011, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 19. Juli 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

dem Markt Dirlewang

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Alois Mayer

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und der Markt Dirlawang sind jeweils aufgrund der §§ 1 und 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für den Markt Dirlawang tätig werden.
- b.) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c.) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Markt Dirlawang Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Der Markt Dirlawang überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Der Markt Dirlawang unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Der Markt Dirlawang erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a. Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b. Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
- c. Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**
(*Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a. Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Dirlewang verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält der Markt Dirlewang.
 - b. Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Dirlewang, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Dirlewang der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 23,45 €.
2. Kosten, die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Dirlewang entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache vom Markt Dirlewang gesondert zu erstatten.
 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich des Marktes Dirlewang ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.
 4. Der Markt Dirlewang leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mindelheim informiert den Markt Dirlewang unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Der Markt Dirlewang unterhält jeweils ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarngelder im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch den Markt Dirlewang in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.06.2012.
2. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 01.06.2012 eine Beendigung vereinbart wurde.
3. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht in binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

**§ 8
Auseinandersetzung**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim vom Markt Dirlewang gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

**§ 9
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 9. Juni 2011
STADT MINDELHEIM

Dirlewang,
MARKT DIRLEWANG

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Alois Mayer
Erster Bürgermeister

2 - 0920.2

**Hinweis auf Bekanntmachung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Jahr 2011 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 11 vom 12. Juli 2011, bekannt gemacht.

Mindelheim, 13. Juli 2011
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **145.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **107.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **116** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **926,72 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Kronburg, 15. Juli 2011
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 18. Juli 2011 bis 5. August 2011, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 28. Juli	2011
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	229
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	230
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	232

Z3.3 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2010 in seiner Sitzung am 20.05.2011 gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss 2010 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu für 2010 mit einem Jahresfehlbetrag von - 3.245.881,85 Euro wird festgestellt.
- 2) Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 2.658.427,14 €
 - b) aus der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 587.454,71 €.
- 3) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2010 die Entlastung.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 29.07.2011 bis 08.08.2011 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 22. Juli 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **443.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **362.200 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2010 von 549 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **659,75 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mindelheim, 18. Mai 2011
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 18. Mai 2011 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 9. Juni 2011 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wurden in der Zeit vom 16. Juni 2011 bis 18. Juli 2011 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 16. Juni 2011 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 16. Juni 2011 und wieder abgenommen am 18. Juli 2011.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **986.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **336.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 722.200 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2010 von 485 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 1.489,07 €.

2. Investitionsumlage:

- a) Zum Umbau der „Alten Knabenschule“ für Zwecke des Schulverbandes Mittelschule leistet der Schulverband an die Stadt Mindelheim einen Investitionskostenzuschuss von insgesamt der sich wie folgt aufteilt:

2007	912.000 €	(bereits erledigt)
2008	600.000 €	(bereits erledigt)
2009	650.000 €	(bereits erledigt)
2010	128.000 €	(bereits erledigt)
2011	34.700 €	(Schlussrate)

- b) Der Anteil je Mitgliedsgemeinde wird entsprechend dem prozentualen Schüleranteil je Gemeinde im 3-Jahresmittel bezogen auf den 01.10.2004; den 01.10.2005 und den 01.10.2006 festgesetzt.
- c) Der Investitionskostenanteil, der seitens der Mitgliedsgemeinden im Haushaltsjahr 2011 an den Schulverband zu leisten ist, wird wie folgt berechnet und festgesetzt:

Apfeltrach	3,47 %	=	1.204,09 €
Dirlewang	7,07 %	=	2.453,29 €
Eggenthal	0,87 %	=	301,89 €
Kamlach	10,14 %	=	3.518,58 €
Mindelheim	65,77 %	=	22.822,19 €
Stetten	3,92 %	=	1.360,24 €
Tussenhausen	5,07 %	=	1.759,29 €
Unteregg	3,69 %	=	<u>1.280,43 €</u>
			34.700,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mindelheim, 18. Mai 2011
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 18. Mai 2011 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 9. Juni 2011 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wurden in der Zeit vom 16. Juni 2011 bis 18. Juli 2011 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 16. Juni 2011 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 16. Juni 2011 und wieder abgenommen am 18. Juli 2011.

Weirather
Landrat

Nr. 31	Mindelheim, 4. August	2011
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2011	235
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 1239 der Gemarkung Ettringen durch Frau Claudia Hochwind, Siebnacher Str. 33, 86833 Ettringen	236
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	237

BL - 0092.4

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2011

Der Bayerische Innenminister, Herr Joachim Herrmann, hat Herrn **Hans-Jürgen Neumann**, Boos, und Herrn **Johann Karrer**, Woringen, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen.

Hans-Jürgen Neumann war von 1993 bis April 2011 erster Bürgermeister der Gemeinde Boos. Johann Karrer war von 1996 bis 2002 zweiter Bürgermeister und von 1978 bis 1996 und von 2002 bis 2008 dritter Bürgermeister der Gemeinde Woringen. Er gehörte von 1972 bis 2008 ununterbrochen dem Gemeinderat an.

Beide Geehrten erfüllten ihre Aufgaben in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Personen die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- **Striegel August**, Heimertingen
- **Uhl Erich**, Heimertingen
- **Egger Johann**, Salgen
- **Schmid Reinhold**, Salgen
- **Biehler Wilhelm**, Salgen
- **Zech Franz**, Salgen
- **Härle Josef**, Kronburg
- **Häring Karl**, Holzgünz
- **Keller Walter**, Holzgünz.

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 1. August 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 1239
der Gemarkung Ettringen durch Frau Claudia Hochwind,
Siebnacher Str. 33, 86833 Ettringen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 550 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 1,0 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1239 der Gemarkung Ettringen durch Frau Claudia Hochwind, 86833 Ettringen, nach den Unterlagen des Dipl. Ing. H. Rösel, 86511 Schmiechen, vom 17.06.2010, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. Juli 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **64.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **86.455 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Westernach, 13. Juli 2011

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Heinzelmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 11. August	2011
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011	239
Vollzug der Wassergesetze; Fischzuchtanlage von Frau Sabine Schattel, Haseltalstr. 101, 87755 Kirchhaslach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 362 der Gemarkung Olgishofen	242
Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben	242
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	243

Z 3 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 28. Februar 2011 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKro) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 93.472.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.613.600 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.956.658 €

in den Aufwendungen mit 4.141.523 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.100 €

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.803.226 €

in den Aufwendungen mit 2.096.318 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 418.000 €

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.439.943 €

in den Aufwendungen mit 2.758.126 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 226.000 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 502.000 € festgesetzt.

- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 46.686.319 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden - vom Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten- Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.340.755 €
Grundsteuer B	9.775.909 €
Gewerbsteuer	39.949.462 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	40.703.227 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>3.876.684 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	86.646.037 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2010	<u>13.754.648 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2011)	100.400.685 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 46,5 v.H. festgesetzt:
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
 2. Gewerbsteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mindelheim, 8. August 2011
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 27. Juli 2011 Nr. 12-1512.11/3 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltsatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 502.000 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 12. August bis 19. August 2011 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischzuchtanlage von Frau Sabine Schattel, Haseltalstr. 101, 87755 Kirchhaslach,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 362 der Gemarkung Olgishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Beseitigung der Rundbecken 9 bis 11 und für die wesentliche Umgestaltung im Bereich der ehemaligen Teiche 12 bis 26 der Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 362 der Gemarkung Olgishofen durch Frau Sabine Schattel, 87755 Kirchhaslach, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft Dr. Hirche, Obergünzburg, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 5. August 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 3130.2

**Hinweis zur Bekanntmachung der
Vierten Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Landestheater Schwaben**

Die Regierung von Schwaben hat in ihrem Amtsblatt Nr. 10 vom 21. Juni 2011 (S. 130 f) die von der Verbandssammlung am 22.03.2011 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gegeben.

Mindelheim, 3. August 2011

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **535.550 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **485.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.239.000 € festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 377.312 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2010 von insgesamt 257 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.468,14 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 257 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	200
<u>Markt Wald</u>	<u>57</u>
Gesamt	257

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	293.628 €
<u>Markt Wald</u>	<u>83.684 €</u>
Gesamt	377.312 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage über die Schülerzahlen wird nicht erhoben.

Die Investitionsumlage für den Bau der Turnhalle (400.000 €) wird unabhängig von den Schülerzahlen wie folgt festgesetzt:

Ettringen (85 %):	340.000 €
Markt Wald (15%):	60.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ettringen, 8. August 2011
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 18. August	2011
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011	245
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau der linken Böschung der Westernach (Hochwasserlauf) durch Errichtung eines Walls entlang des Grundstücks Fl.Nr. 1 und teilweise Fl.Nr. 175/2 der Gemarkung Köngetried zum Hochwasserschutz durch Frau Annette Aulinger, Köngetried	248
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Amberg am kleinen Hungerbach, am Amberger Mühlbach und am Tummelbach sowie ökologischer Ausbau des Hungerbachs, des Amberger Mühlbachs und des Tummelbachs südlich von Amberg	249
Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Mindel (Hochwasserlauf) im Rahmen der Neugestaltung des Brückenplatzes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 482/2, 480 und 464/4 der Gemarkung Mindelheim durch die Stadt Mindelheim	249
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung des Ableitungs- und Hochwasserentlastungswehres am Schlaubächlein auf den Grundstück Fl.Nr. 902/2 der Gemarkung Betzisried durch Herrn Anton Schlichting, 87724 Ottobeuren	250

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	26.09.2011 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	26.09.2011 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	26.09.2011 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	26.09.2011 ab 08:00 Uhr
Oberschönegg	26.09.2011 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	28.09.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	18.10.2011 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	18.10.2011 ab 07:00 Uhr
Woringen	23.09.2011 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)

12.10.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	28.09.2011 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	29.09.2011 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	28.09.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

29.09.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach, Dirlawang	11.10.2011 ab 07:00 Uhr
Stetten	13.10.2011 ab 07:00 Uhr
Unteregg	11.10.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim, Lauben	27.09.2011 ab 07:00 Uhr
Kammlach	13.10.2011 ab 07:00 Uhr
Westerheim	27.09.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

21.09.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach	14.09.2011 ab 07:00 Uhr
Legau	22.09.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	10.10.2011 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	10.10.2011 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

19.10.2011 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

22.09.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	05.10.2011 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	06.10.2011 ab 07:00 Uhr
Lachen	05.10.2011 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	30.09.2011 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	06.10.2011 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	30.09.2011 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	14.10.2011 ab 06:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
--------------------------------	--

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	13.10.2011 ab 07:00 Uhr
--------------------------------------	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	18.10.2011 ab 07:00 Uhr
Hawangen	17.10.2011 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	17.10.2011 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	17.10.2011 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	07.10.2011 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	10.10.2011 ab 08:00 Uhr
Salgen	23.09.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

19.10.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof,	
Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen	19.09.2011 ab 08:00 Uhr
Wiedergeltingen, Amberg, Rammingen	20.09.2011 ab 07:00 Uhr
Berg	21.09.2011 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies	20.09.2011 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	23.09.2011 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	22.09.2011 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried + Pitzer zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Götzfried + Pitzer Entsorgung GmbH
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 96 65 5

Mindelheim, 9. August 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau der linken Böschung der Westernach (Hochwasserlauf)
durch Errichtung eines Walls entlang des Grundstücks Fl.Nr. 1 und
teilweise Fl.Nr. 175/2 der Gemarkung Köngetried
zum Hochwasserschutz durch Frau Annette Aulinger, Köngetried**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Uferausbau der Westernach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1 und 175/2 der Gemarkung Köngetried durch Errichtung eines Walls zum Hochwasserschutz durch Frau Annette Aulinger nach den Unterlagen von Seifriedplan, Ampfelbronn, vom Mai 2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. August 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Amberg
am kleinen Hungerbach, am Amberger Mühlbach und am Tummelbach
sowie ökologischer Ausbau des Hungerbachs, des Amberger Mühlbachs und
des Tummelbachs südlich von Amberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HBR) gem. den Vorgaben der DIN 19700 Teile 10 bis 12 (Stand: Juli 2004) am kleinen Hungerbach mit einem Volumen von 16.360 m³, einem Damm auf eine Länge von ca. 310 m mit einer Kronenhöhe von 604,71 m ü. NN, einer Kronenbreite von 3,5 m, einer Höhe von 1,6 m, einer Dammsneigung von 1:3, einem Bemessungstauziel von 561,60 m ü. NN bei einem HQ₁₀₀, einem Durchlassbauwerk und einer Hochwasserentlastung (Dammcharte) ca. 45 m südöstlich des Durchlassbauwerkes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 596, 607/1 und 608 der Gemarkung Wiedergeltingen
- die Errichtung eines Absperrbauwerks im Amberger Mühlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 607/1 der Gemarkung Wiedergeltingen und flächige Geländemodellierung
- den ökologischen Ausbau des Hungerbachs südlich des Durchlassbauwerkes (Grundstück Fl.Nr. 607/1 der Gemarkung Wiedergeltingen) auf 275 m, des Amberger Mühlbachs (Grundstück Fl.Nr. 495 der Gemarkung Amberg) im Bereich des geplanten Dammbauwerkes auf eine Länge von ca. 135 m und die Herstellung der gewässerbiologischen Durchgängigkeit unterhalb der Amberger Mühlbachausleitung aus dem Hungerbach (Grundstück Fl.Nr. 607/1 der Gemarkung Wiedergeltingen) durch Ersetzen des bestehenden Absturzbauwerks durch eine gewässerbiologisch durchgängige Sohlgleite sowie die Öffnung eines verrohrten Teilbereichs des Tummelbachs (Fl.Nr. 685 der Gemarkung Wiedergeltingen) im Mündungsbereich in den Hungerbach

durch die Gemeinde Amberg nach den Unterlagen des Ing.-Büros Fassnacht, Legau, vom 03.12.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 9. August 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Uferausbau der Mindel (Hochwasserlauf) im Rahmen der Neugestaltung
des Brückenplatzes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 482/2, 480 und 464/4
der Gemarkung Mindelheim durch die Stadt Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Uferausbau der Mindel (Hochwasserlauf) im Rahmen der Neugestaltung des Brückenplatzes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 482/2, 480 und 464/4 der Gemarkung Mindelheim durch die Stadt Mindelheim nach den Unterlagen der Stadt Mindelheim vom 29.06.2011 und des Dipl.-Ing. Rudolf Reiser, 81541 München vom 12.05.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 9. August 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung des Ableitungs- und Hochwasserentlastungswehres am Schlaubächlein
auf den Grundstück Fl.Nr. 902/2 der Gemarkung Betzisried
durch Herrn Anton Schlichting, 87724 Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung des Ableitungs- und Hochwasserentlastungswehres am Schlaubächlein auf den Grundstück Fl.Nr. 902/2 der Gemarkung Betzisried durch Herrn Anton Schlichting anhand dessen eingereichten Unterlagen vom September 2006 und September 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 10. August 2011

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 34 Mindelheim, 25. August

2011

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage Schlingen bei Fluss-km 57,923 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 530/2, 530/3, 530/7, 925 und 925/1 der Gemarkung Schlingen durch die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren 251

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischtreppe zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Wertach am Wertachwehrkraftwerk bei Fluss-km 50,015 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1431/3, 1431/5 und 1475/0 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Stadtwerke Bad Wörishofen 252

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage Schlingen bei Fluss-km 57,923
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 530/2, 530/3, 530/7, 925 und 925/1 der Gemarkung Schlingen
durch die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH,
Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 530/2, 530/3, 530/7, 925 und 925/1 der Gemarkung Schlingen (an der Wasserkraftanlage Schlingen) der Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH nach den Unterlagen des Ing.-Büros Dr.-Ing. Koch, Kempten, vom 06.05.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 17. August 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Fischtreppe zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Wertach
am Wertachwehrkraftwerk bei Fluss-km 50,015 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1431/3, 1431/5
und 1475/0 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Stadtwerke Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Fischtreppe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1431/3, 1431/5 und 1475/0 der Gemarkung Wiedergeltingen der Stadtwerke Bad Wörishofen für ihre Triebwerksanlage an der Wertach bei Fluss-km 50,015 nach den Unterlagen der Hartinger Consult GmbH, 86470 Tannhausen, vom 30.06.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 18. August 2011

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 35 Mindelheim, 1. September 2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der US Streitkräfte	253
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ und dem Markt Pfaffenhausen zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Schmutzwasserentsorgung	254
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2011	257
Aufgebot von Sparurkunden	259

21 - 0831

Übung der US Streitkräfte

Die US-Streitkräfte haben folgende Übungen

vom 12.09.2011 - 07.10.2011
vom 10.10.2011 - 04.11.2011

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. August 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Zweckvereinbarung
zwischen
dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“,
vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Bürgermeister Johann Egger, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen
(im Folgenden „Zweckverband“ genannt)
und dem Markt Pfaffenhausen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister,
Herrn Roland Krieger, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen
(im Folgenden „Markt“ genannt)
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Schmutzwasserentsorgung**

Der Zweckverband und der Markt schließen gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) folgende

Zweckvereinbarung:

Der Markt Pfaffenhausen und die Gemeinde Salgen haben mit Verbandssatzung vom 05.08.2010 den oben genannten Zweckverband gegründet um in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Region zu sichern. In § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung ist geregelt, dass der Zweckverband die erforderlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung errichtet, betreibt und unterhält. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen des Marktes Pfaffenhausen und der Gemeinde Salgen bedienen. Das nähere hierzu ist in einer Zweckvereinbarung zu regeln.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Zweckverband beabsichtigt auf seinem Verbandsgebiet ein Interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen und zu erschließen. Die Aufgaben, einschließlich Befugnissen der Schmutzwasserentsorgung werden im Rahmen dieser Zweckvereinbarung vom Zweckverband auf den Markt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen. Der Markt übernimmt diese Aufgaben einschließlich Befugnissen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 3 der Verbandssatzung (Verbandssatzung vom 05.08.2010, Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 12.08.2010, Nummer 32, S. 265 ff) in der jeweiligen Fassung. Das Verbandsgebiet und damit der Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung sind in der Anlage der vorgenannten Verbandssatzung als Karte dargestellt.

§ 3 Übertragung von Aufgaben

Der Zweckverband überträgt auf den Markt die Verpflichtung zur Schmutzwasserentsorgung in dem in § 2 bestimmten Gebiet. Der Markt übernimmt die Aufgaben nach seinen satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 4 Übertragung von Befugnissen

- (1) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 3 übertragenen Aufgaben gehen auf den Markt über. Der Markt ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch seine Satzungen jeweils für das in § 2 bezeichnete Gebiet zu regeln.
- (2) Das hierzu maßgebliche Ortsrecht des Marktes in der jeweils gültigen Fassung, derzeit die Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Pfaffenhausen für den Ortsteil Pfaffenhausen vom 14.03.2001 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pfaffenhausen für den Ortsteil Pfaffenhausen (BGS/EWS) vom 25.09.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.04.2007, gilt auch in dem in § 2 bezeichneten Gebiet.
- (3) Der Markt kann alle zur Durchführung seiner Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.
- (4) Der Zweckverband und der Markt weisen auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs der unter Abs. 2 genannten Satzungen in der für die Bekanntmachung seiner Satzungen vorgesehenen Form hin.

§ 5 Beiträge und Gebühren, Abrechnung

- (1) Für Grundstücke in dem in § 2 bezeichneten Gebiet, die infolge der Ausweisung eines Gewerbegebiets einer baulichen Nutzung zugeführt werden, werden Beiträge und Gebühren nach dem jeweils anzuwendenden Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung des Marktes erhoben.
- (2) Der Zweckverband meldet dem Markt alle beitrags- und gebührenrelevanten Bauvorhaben und Tatbestände in diesem Bereich.
- (3) Die regelmäßige Abrechnung der Beiträge und Gebühren gegenüber den Schuldern erfolgt durch den Markt.

§ 6

Errichtung und Betrieb des Leitungsnetzes, Bau- und Unterhaltslast

Der Markt errichtet und betreibt das Leitungsnetz der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in dem Gebiet nach § 2. Er ist Eigentümer des Leitungsnetzes, soweit dies nach der Entwässerungssatzung geregelt ist.

§ 7

Zusammenarbeit

Der Zweckverband und der Markt werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung wechselseitiger Belange untereinander abstimmen.

§ 8

Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren.
- (2) Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn sie nicht mindestens drei Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. endet die Zusammenarbeit nach dieser Zweckvereinbarung, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung des Gebiets nach § 2 gewährleistet.
In diesem Fall sind die kanaltechnischen Erschließungsanlagen nach dem Zeitwert durch den Zweckverband abzulösen; von dem Markt vom Schuldner bzw. Eigentümern erhobene Beiträge für die Herstellung der vorgenannten Erschließungsanlage und auch ggf. von dem Markt erhaltene öffentliche oder private Zuschüsse Dritter für die Herstellung der vorgenannten Erschließungsanlage sind zugunsten des Zweckverbandes bei der Ermittlung des Ablösebetrages zu berücksichtigen.

§ 9

Schiedsgericht

- (1) Soweit aus der Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Wenn eine Bestimmung aus irgendwelchem Grund ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte, ersetzt oder ergänzt das Landratsamt Unterallgäu als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragsbeteiligten nicht einigen.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Zweckverband und der Markt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Pfaffenhausen, den 30. Juni 2011

Pfaffenhausen, den 30. Juni 2011

Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe-
park Pfaffenhausen - Salgen“

Markt Pfaffenhausen

Johann Egger
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Roland Krieger
1. Bürgermeister

Beschluss der Zweckverbandsversammlung am 30.06.2011
Beschluss des Gemeinderats Pfaffenhausen am 07.06.2011

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **211.866 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **28.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **159.850 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2010 von insgesamt **139** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.150 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 139 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	74
<u>Lachen</u>	<u>65</u>

Gesamt 139

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	85.100 €
<u>Lachen</u>	<u>74.750 €</u>

Gesamt 159.850 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Benningen, 24. Mai 2011
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparkassenbücher zu

den Konten 11 530 557 - 3 000 022 735

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Herr Ernst Lipp und Frau Alberta Lipp, Lärchenstr. 15, 87484 Nesselwang, beantragen das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26. August 2011
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 36 Mindelheim, 8. September 2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2011)	260

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2011)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 03.10.2011	Dienstag 04.10.2011	Mittwoch 05.10.2011	Donnerstag 06.10.2011	Freitag 07.10.2011
verlegt auf	Dienstag 04.10.2011	Mittwoch 05.10.2011	Donnerstag 06.10.2011	Freitag 07.10.2011	Samstag 08.10.2011

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 6. September 2011

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 37	Mindelheim, 15. September	2011
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	261
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses mit 15 Meter Länge im Krumbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 2133/4 der Gemarkung Schlingen und ökologischer Ausbau des Krumbachs auf eine Länge von ca. 40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2133/5 der Gemarkung Schlingen durch die Stadt Bad Wörishofen	263

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2011 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 10.10.2011		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Haselbach	12:30 - 13:00 Uhr	Am Freibad
Kirchheim	13:30 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Dienstag, 11.10.2011		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Wiedergeltingen	11:15 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:30 - 13:15 Uhr	Hauptstraße 47
Markt Wald	13:45 - 14:30 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Salgen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung

Mittwoch, 12.10.2011		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Donnerstag, 13.10.2011		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Illerbeuren
Freitag, 14.10.2011		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Hof - Gasthaus Löwen
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Oberkammlach/Memminger Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 15.10.2011		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Raiffeisenbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 12. September 2011

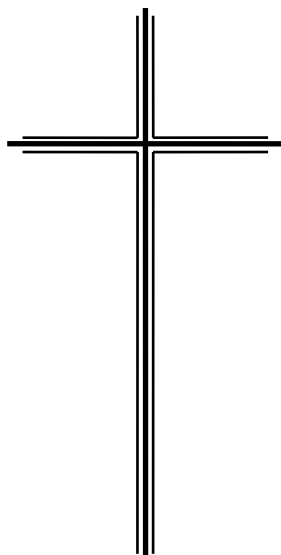
33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Durchlasses mit 15 Meter Länge im Krumbach auf dem Grundstück
Fl.Nr. 2133/4 der Gemarkung Schlingen und ökologischer Ausbau des Krumbachs auf eine
Länge von ca. 40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2133/5 der Gemarkung Schlingen
durch die Stadt Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den bereits errichteten Stahlbetondurchlass DN 1600 im Krumbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 2133/4 der Gemarkung Schlingen und für den ökologischen Ausbau des Krumbachs auf eine Länge von ca. 40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2133/5 der Gemarkung Schlingen durch Entfernen der vorhandenen Betonhalbschalen aus der Bachsohle und Herstellen von zwei Rückhalteräumen am östlichen Ufer des Mühlbaches mit einer Länge von ca. 8,0 m und einer Breite von ca. 3,0 m durch die Stadt Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Ing.-Büros IWA, Kempten, vom Juli 2011 bzw. des Ing.-Büros A & B GmbH, Börwang, vom Januar 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 5. September 2011

Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Dr. Dieter Rudolph

verstorben ist.

Herr Dr. Rudolph war von 1988 bis 2006 als Leiter des Staatlichen Veterinärarnntes in Mindelheim tätig.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm innerhalb des Amtes sowie auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 14. September 2011
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	264
Sitzung des Kreistages	265
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	266

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 26. September 2011**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Bestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bestellung eines Wahlleiters und Stellvertreters zur Wahl des Landrates des Landkreises Unterallgäu
4. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Kreisrat Erich Meier über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2009
 - b) Feststellung und Entlastung
5. Beitritt des Landkreises Unterallgäu zum "Schwäbischen Bund" der Regionen Allgäu, Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller, Ostwürttemberg und des Schwäbischen Donautales

Mindelheim, 15. September 2011

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Mittwoch, 28. September 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Sanierungsplan Kreisaltenheim St. Martin Türkheim
2. Namensänderung Kreisaltenheime
3. Jahresabschlüsse 2010 der Kreisaltenheime
4. Untersuchung Erweiterungsmaßnahmen Kreisaltenheim Seniorenstift Am Anger;
Bericht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 15. September 2011

Weirather
Landrat

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Dietershofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Märkle, Gemeinde Oberschöneck, vom 25.09.1995 (KABl. 1995 S. 372) i.d.F. der Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 20. September 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0142.1 und 0143.1/1

Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses

Am **Dienstag, 04.10.2011**, findet um **15:30 Uhr im Herrenzimmer des Brauereigasthofes Laupheimer (Dorfstraße 19) in Günz** eine gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Kommunales Energiemanagement;
Vorstellung des Energieberichtes 2010 durch das Energie- und Umweltzentrum Allgäu (eza)
2. Staatliche Berufsschule Außenstelle Memmingen, Generalsanierung Altbaugebäude;
Beratung des Planungsstandes und Maßnahmebeschluss
3. Staatliche Berufsschule Mindelheim, Generalsanierung sog. Landwirtschaftsgebäude;
Beratung des Planungs- und Kostenstandes
4. MN 18/22 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Wolfertschwenden und Neubau der Wolfertschwender Steige
5. MN 18 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Ottobeuren
6. MN 4 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Dorschhausen
7. MN 24 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Herbisried und Landkreisgrenze Oberallgäu

Im Anschluss an die gemeinsame Sitzung findet eine (öffentliche) **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgendem Tagesordnungspunkt statt:

MN 19 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Bad Grönenbach und Wolfertschwenden;
Abschluss von Vereinbarungen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. September 2011

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur manuellen Zerlegung von
Elektro- und Elektronikschrott und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher
und nicht gefährlicher Abfälle der Firma ALBA R-plus GmbH,
Heilbronner Str. 13, 75031 Eppingen, auf dem Betriebsgelände
Mühle 1, 86879 Wiedergeltingen
(Gemarkung Wiedergeltigen, Flurstück 1833)**

Die Firma ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Str. 13, 75031 Eppingen, betreibt an ihrer Betriebsstätte in Wiedergeltingen eine durch das Landratsamt Unterallgäu mit Bescheid vom 08.03.2010 immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur manuellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Firma ALBA R-plus GmbH beantragte am 23.09.2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung um eine neue Anlage zur maschinellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott mit einer stündlichen Durchsatzleistung von 5 Tonnen Abfällen, eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazitäten für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle auf 170 Tonnen und nicht gefährlicher Abfälle auf 430 Tonnen, die Errichtung einer zentralen Entstaubungsanlage zur Absaugung der Zerlegearbeitstische für die manuelle Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott und die Errichtung eines Zerlegearbeitsplatzes für ölhaltigen Elektro- und Elektronikschrott. Die erweiterte Anlage soll eine Gesamtbehandlungskapazität von max. 30.000 Tonnen Elektro- und Elektronikschrott pro Jahr haben und im Dezember 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der bisherigen Anlage dar und bedarf gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Ziffern 8.11 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb, 8.12 Spalte 1 und 8.12 Spalte 2 Buchst. b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom **7. Oktober 2011 bis einschließlich 7. November 2011**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Str. 25, 86879 Wiedergeltingen, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Str. 32, 86842 Türkheim

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 21. November 2011**, können beim Landratsamt Unterallgäu oder bei den anderen oben genannten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt: **16. Januar 2012, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 27. September 2011

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40 Mindelheim, 6. Oktober 2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2011)	271
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011	272

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des
Feiertages Allerheiligen (01.11.2011)**


Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.11.2011	Mittwoch 02.11.2011	Donnerstag 03.11.2011	Freitag 04.11.2011
verlegt auf	Mittwoch 02.11.2011	Donnerstag 03.11.2011	Freitag 04.11.2011	Samstag 05.11.2011

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 30. September 2011



Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2011 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	07.11.2011 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	07.11.2011 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	07.11.2011 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	07.11.2011 ab 08:00 Uhr
Oberschöneegg	07.11.2011 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	09.11.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	21.11.2011 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	21.11.2011 ab 08:00 Uhr
Woringen	24.11.2011 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)

15.11.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	09.11.2011 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	03.11.2011 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	09.11.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

03.11.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach, Dirlawang	16.11.2011 ab 07:00 Uhr
Stetten	17.11.2011 ab 07:00 Uhr
Unteregg	16.11.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim, Lauben	08.11.2011 ab 07:00 Uhr
Kammlach	17.11.2011 ab 07:00 Uhr
Westerheim	08.11.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

26.10.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach
Legau

04.11.2011 ab 07:00 Uhr
02.11.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

14.11.2011 ab 08:00 Uhr
14.11.2011 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

23.11.2011 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

27.10.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

10.11.2011 ab 07:00 Uhr
25.11.2011 ab 07:00 Uhr
10.11.2011 ab 07:00 Uhr
31.10.2011 ab 08:00 Uhr
25.11.2011 ab 07:00 Uhr
31.10.2011 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

ab 06:00 Uhr
18.11.2011 i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

17.11.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Hawangen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

21.11.2011 ab 08:00 Uhr
24.11.2011 ab 07:00 Uhr
22.11.2011 ab 07:00 Uhr
24.11.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhausen
Salgen

11.11.2011 ab 07:00 Uhr
14.11.2011 ab 08:00 Uhr
28.10.2011 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

23.11.2011 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof,
Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen
Wiedergeltingen, Amberg, Rammingen
Berg

24.10.2011 ab 08:00 Uhr
25.10.2011 ab 07:00 Uhr
26.10.2011 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies
Zaisertshofen
Ziegelstadel

25.10.2011 ab 07:00 Uhr
28.10.2011 ab 07:00 Uhr
27.10.2011 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springmägen (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 8:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: 0 82 61/73 27 67

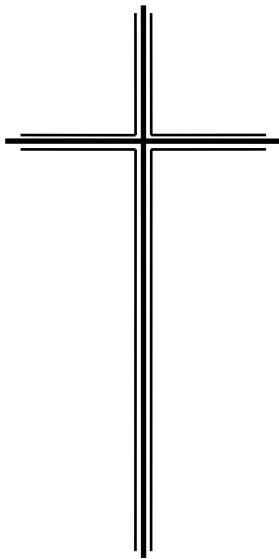
oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried + Pitzer zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Götzfried + Pitzer Entsorgung GmbH
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: 0 82 45/96 65 5

Mindelheim, 26. September 2011

Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Herbert Falke

verstorben ist.

Herr Falke war seit April 2008 als Angehöriger der Naturschutzwacht tätig. Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seiner Familie.

Mindelheim, 7. Oktober 2011
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	276
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2010/2011 können noch bis 31. Oktober 2011 eingereicht werden	277
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2011	278
Bekanntgabe einer Niederlegung durch Mitteilung in einem Amtsblatt	280
Bekanntgabe einer Niederlegung durch Mitteilung in einem Amtsblatt	281
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	281

13 - 2042

**Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch
für das Schuljahr 2010/2011 können noch bis 31. Oktober 2011 eingereicht werden**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2010/2011 nur noch bis zum 31. Oktober 2011 beantragt werden kann. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler an Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Der Erstattungsantrag muss mit den entsprechenden Fahrausweisen und der Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Die Fahrtkosten werden nur erstattet, soweit die Familienbelastungsgrenze von 395 Euro überschritten wird. Diese Grenze entfällt oder verringert sich, wenn der Unterhaltsleistende oder die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn bzw. im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

hatten.

Antragsformulare sind bei den Schulen oder beim Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 333, Telefon (0 82 61) 9 95-3 50, erhältlich.

Mindelheim, 30. September 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **84.215 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **15.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **59.100 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	17.730 €
Hawangen	11 %	6.501 €
Memmingerberg	59 %	<u>34.869 €</u>
		<u>59.100 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **14.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Memmingerberg, 12. August 2011

ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger

Vorsitzender des Zweckverbandes

Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 7151

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Mitteilung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
Markt Türkheim

Ländliche Entwicklung
Zusammenlegung Türkheim II
Markt Türkheim, Landkreis Unterallgäu

Schlussfeststellung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat das Verfahren Türkheim II mit der Schlussfeststellung abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim, vom **24.10.2011 mit 07.11.2011** niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Türkheim, 11. Oktober 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM
MARKT TÜRKHEIM

Seemüller
1. Bürgermeister

21 - 7151

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Mitteilung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
Mitgliedsgemeinde Wiedergeltingen

Ländliche Entwicklung
Zusammenlegung Türkheim II
Markt Türkheim, Landkreis Unterallgäu

Schlussfeststellung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat das Verfahren Türkheim II mit der Schlussfeststellung abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim, vom 24.10.2011 mit 07.11.2011 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Türkheim, 11. Oktober 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM
MITGLIEDSGEMEINDE WIEDERGELTINGEN

Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

21 - 7221

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2011 bis 15. Februar 2012.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 5. Oktober 2011

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Rainer Mendle
Landwirtschaftsdirektor

Weirather
Landrat

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 12. Oktober 2011

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb
eines neuen Heizkraftwerks durch die Firma UPM Ettringen, Gebr. Lang GmbH Papierfabrik,
Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2916, 2923, 3172 und
3172/5 der Gemarkung Ettringen
Rücknahme des Antrags vom 07.01.2009

Die Firma UPM Ettringen, Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, hat mit Schreiben vom 12.10.2011 den Antrag vom 07.01.2009 zurückgenommen.

Das durch die Rücknahme des Antrags erledigte Verfahren wird hiermit eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.10.2010, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, mit Ausnahme der Kostenentscheidungen, unwirksam geworden ist.

Die Rücknahme des Antrags wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 20 Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG).

Mindelheim, 17. Oktober 2011
Landratsamt Unterallgäu

Doris Back
Abteilungsleiterin

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 27. Oktober

2011

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das
Haushaltsjahr 2011

285

24 - 924-1

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das
Haushaltsjahr 2011 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	290	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschöneegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310

12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	340	300	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	240
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 24. Oktober 2011

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 44 Mindelheim, 3. November 2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft	287
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	288
Sitzung des Kreisausschusses	289
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“ auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 615/2, 648, 663, 725, 726, 727/2, 728 und 730 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach	290
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Hochwasserschutz „Weilbach Süd“ im Ortsteil Weilbach auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 133, 136, 145, 146, 151, und 152 der Gemarkung Weilbach durch den Markt Pfaffenhausen	290
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	291

BL - 0092.16

**Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft
für Frau Andrea Thoma-Böck, Osterberg und
Frau Christine Thoma-Kemser, Heimertingen**

Herr Staatsminister Martin Zeil hat Frau Andrea Thoma-Böck, Osterberg, und Frau Christine Thoma-Kemser, Heimertingen, die Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft verliehen.

Die Geehrten haben sich durch ihr unternehmerisches Engagement um den Familienbetrieb Thoma Metallveredelung GmbH, Heimertingen, großartige Verdienste erworben. Ihnen gebührt Lob und Anerkennung.

Ich danke den Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihnen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 26. Oktober 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.5/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 07. November 2011**, findet um **14.00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes **Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG** eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

1. Existenzgründungszentrum Memmingen und Unterallgäu GmbH & Co. KG;
Bericht 2011 und Vorschau 2012
2. Unterallgäu Aktiv GmbH;
Bericht 2011 und Vorschau 2012
3. Unterallgäu Aktiv GmbH;
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu im Jahr 2013
4. Sachstandsbericht Wanderwegebeschilderung und geplante Wanderwegekarte 2012
5. Messekonzept Kneippland Unterallgäu 2012
6. Haushaltsplan 2012 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

7. Aktuelle Berichte
 - a) Gesundheitsdestination Allgäu
 - b) Bildungspakt Memmingen-Unterallgäu

Mindelheim, 26. Oktober 2011

BL - 0143.5/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 14. November 2011**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG** eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Das neue Versorgungsstrukturgesetz - Ärztlicher Nachwuchs auf dem Lande gesichert?
2. Prognos Zukunftsatlas 2010 - Deutschlands Regionen im Zukunftswettbewerb
3. Beteiligungsbericht 2010 des Landkreises Unterallgäu
4. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2010
 - b) Feststellung und Entlastung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. November 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung
des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“
auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 615/2, 648, 663, 725, 726, 727/2, 728 und 730
der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung des Hochwasserschutzes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 615/2, 648, 663, 725, 726, 727/2, 728 und 730 der Gemarkung Kirchhaslach der Gemeinde Kirchhaslach für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“ nach den Unterlagen von Steinbacher Consult, Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, 86356 Neusäß, vom 18.07.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26. Oktober 2011

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplanter Hochwasserschutz „Weilbach Süd“ im Ortsteil Weilbach
auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 133, 136, 145, 146, 151, und 152
der Gemarkung Weilbach durch den Markt Pfaffenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Hochwasserschutz „Weilbach Süd“ mit einem Hochwasserabfanggraben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in Richtung Kammelaue auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 133, 136, 145, 146, 151, und 152 der Gemarkung Weilbach durch den Markt Pfaffenhausen nach den Unterlagen der Fassnacht Ingenieure GmbH, 87764 Legau,, vom 21.09.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. Oktober 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere
Mindelheim, Landkreis Unterallgäu,
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

I.

Auf Grund der Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2011 und 2012 wird hiermit festgesetzt:

		2011	2012
im Verwaltungshaushalt	Einnahmen	5.500 €	5.500 €
	Ausgaben	5.500 €	5.500 €
im Vermögenshaushalt	Einnahmen	500 €	500 €
	Ausgaben	500 €	500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 bzw. 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25 zur Einsichtnahme bereit.

Mindelheim, 19. März 2011

ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE MINDELHEIM

Georg Wölfle

Geschäftsführer des Zweckverbandes für künstliche Besamung

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 45 Mindelheim, 10. November 2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Naturnaher Ausbau des bahnbegleiteten Entwässerungsgrabens (Gewässer 3. Ordnung) im Bereich der Bahn-km 20,770 - 21,050 (Mindelheim - Stetten) auf einer Länge von ca. 272 m mit einer ca. 25 m langen Sohgleite im Einmündungsbereich des Grabens in den Brunnenbach	293
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011	294
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen für das Haushaltsjahr 2011	296

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Naturnaher Ausbau des bahnbegleiteten Entwässerungsgrabens (Gewässer 3. Ordnung)
im Bereich der Bahn-km 20,770 - 21,050 (Mindelheim - Stetten)
auf einer Länge von ca. 272 m mit einer ca. 25 m langen Sohgleite
im Einmündungsbereich des Grabens in den Brunnenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den naturnahen Ausbau des bahnbegleiteten Entwässerungsgrabens (Gewässer 3. Ordnung) im Bereich der Bahn-km 20,770 - 21,050 (Mindelheim - Stetten) auf einer Länge von ca. 272 m mit einer ca. 25 m langen Sohgleite im Einmündungsbereich des Grabens in den Brunnenbach nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für schienen- und straßengebundene Verkehrsprojekte Claus, 30173 Hannover, vom 29.08.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 7. November 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.200 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **113.700 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	36.000 EUR
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	11.700 EUR
• Gemeinde Kammlach	20 %	18.000 EUR
• Gemeinde Stetten	20 %	18.000 EUR
• Gemeinde Unteregg	7 %	6.300 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mindelheim, 11. Oktober 2011

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 31.10.2011, Gesch.-Nr. 24-9410.0, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 10.11.2011 bis 18.11.2011 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 17. Oktober 2011 folgende Haushaltssatzung 2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **148.285 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.000 EUR**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 139 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	59
Wiedergeltingen	80

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 114.675 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 825 EUR.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(59 Schüler)	48.675 EUR
die Gemeinde Wiedergeltingen	(80 Schüler)	<u>66.000 EUR</u>
insgesamt:		114.675 EUR

(C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Wiedergeltingen, 8. November 2011
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21. November 2011 mit 28. November 2011, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 46 Mindelheim, 17. November 2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	298
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	299

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 21. November 2011, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.


T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kommunale Altpapiertonne;
Ausschreibung der Dienstleistungen Einsammeln und Transport sowie Vermarktung
2. Betrieb der Bauschuttdeponie Breitenbrunn;
Vertrag mit der Gemeinde Breitenbrunn
3. Betriebsordnung für die Bauschuttdeponie Breitenbrunn
4. Klimaschutzkonzept für den Landkreis Unterallgäu;
Zwischenbericht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. November 2011



11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 28.11.2011, 14:30 Uhr**, findet im **Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100)** die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

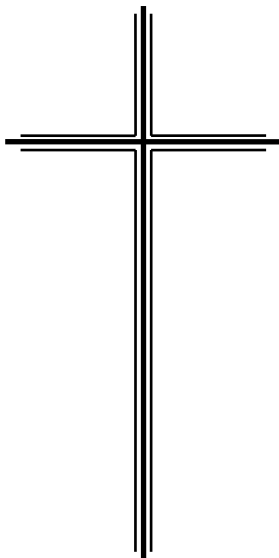
T a g e s o r d n u n g :

Top 1: Neufassung des Grundlagenvertrages zwischen Landkreis und Kreisjugendamt Unterallgäu

Top 2: Jugendhilfehaushalt 2012

Mindelheim, 14. November 2011

Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Gottfried Stäger

verstorben ist.

Herr Stäger war von 1963 bis 1986 beim Landratsamt Unterallgäu zuletzt im Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ als Sachbearbeiter für die Durchführung der Fleischbeschau einschließlich deren Abrechnung zuständig.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 18. November 2011
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	300
Übung der Bundeswehr	301
Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 7930-301 „Wiedergeltinger Wäldchen“; Öffentliche Auslegung	302
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2012	304

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 05.12.2011 bis 08.12.2011

eine Übung im Raum Pfullendorf - Memmingen - Unterallgäu - München - Bad Tölz angemeldet.

Es werden Luft- und Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind geplant.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 21. November 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

32 - 1732.3

**Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 7930-301 „Wiedergeltinger Wäldchen“;
Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für die Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544 - 559) ermittelt und festgelegt. Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Gebiet **7930-301 „Wiedergeltinger Wäldchen“** wird im Zeitraum vom **21.11.2011 bis 19.12.2011** in den Amtsräumen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim und der Gemeinde Wiedergeltingen öffentlich ausgelegt und kann während der ortsüblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim,
Bereich Forsten, Bahnhofstr. 14, 87719 Mindelheim
Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
- Rathaus der Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Str. 21, 86879 Wiedergeltingen
Di.: 08:30 - 12:00 Uhr und 19:00 - 20:00 Uhr
Do.: 08:30 - 12:00 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich bei den Stellen erhoben werden, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mindelheim, 17. November 2011

Nützel
Ltd. Forstdirektor

Anlage: 1 Übersichtslageplan



FFH-Gebietsgrenze (Feinabgrenzung auf Basis 1:5000)

Managementplanung
FFH-Gebiet 7930-301
Wiedergeltiger Wäldchen



Karte 1 Übersicht

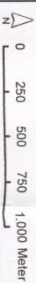
Blatt: 1 von 1
Kartenfertigung: 26.05.2011

Bearbeiter: Landwirtschaft und Forsten Krumbach
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
 Regierung von Schwaben



Originalmaßstab: 1:25.000

Geobasisdaten:
 Vermessungsverwaltung (www.geobasis.bayern.de)
 Fachdaten:
 Bayerische Forstverwaltung (www.forst.bayern.de)
 Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.lfu.bayern.de)



24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **206.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **366.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **171.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 138 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.239,1304 €** festgesetzt.

- 2 -

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 mit insgesamt 138 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2012** in Kraft.

Woringen, 11. November 2011
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu

§ 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 300.000 € (Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 31.10.2011, GZ 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 16.11.2011 bis 24.11.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Hasberg, Markt Kirchheim, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Kirchheim.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:1.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung des Marktes Kirchheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig bei einer Aufschlusstiefe bis 5 m unter GOK	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.5 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis 5 m unter GOK	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	—	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.3 Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	—	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.5 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ¹ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten

¹ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.5	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.5 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.10 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.11 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle nicht tiefer als 5 m unter GOK liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 5.1	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland 	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.4 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

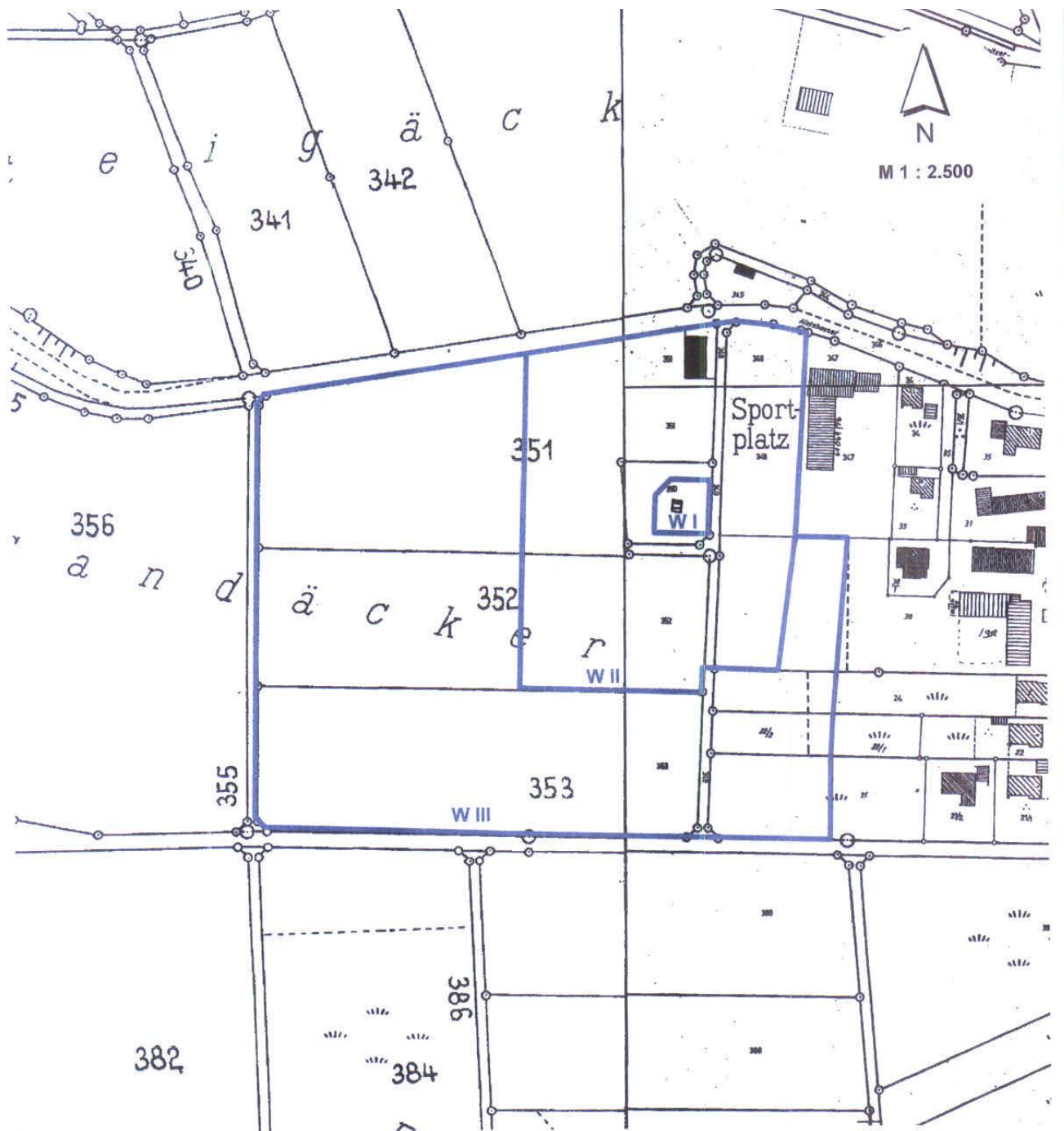
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Hasberg des Marktes Kirchheim für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg vom 19.05.1983 (KABl 1983 S. 159) außer Kraft.

Mindelheim, 21. November 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 1



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hasberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 21. November 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather
Weirather
Landrat

Zeichenerläuterung:

- W I Fassungs-bereich
- W II Engere Schutzzone
- W III Weitere Schutzzone

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hasberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS. 12.30 Uhr

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.9, 4.10, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,

- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau,
- Hopfenanbau,
- Tabakanbau,
- Gemüseanbau,
- Zierpflanzenanbau,
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Mindelheim, 21. November 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Kläranlage der Gemeinde Kirchdorf a. d. Iller gereinigtem Abwasser
bei Grundstück Fl.Nr. 699 der Gemarkung Fellheim in den Illerkanal**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Weiterbetrieb der Kläranlage der Gemeinde Kirchdorf an der Iller auf dem Grundstück Fl.Nr. 699 der Gemarkung Fellheim nach den Planunterlagen des Ingenieurbüros Funk, Riedlingen sowie der iat Ing. Beratung für Abwassertechnik vom März 1989 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 25. November 2011

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des 2. Weihnachtsfeiertages (26.12.2011)
sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2012)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2011):

Normaler Abfuhrtag	Montag 26.12.2011	Dienstag 27.12.2011	Mittwoch 28.12.2011	Donnerstag 29.12.2011	Freitag 30.12.2011
verlegt auf	Dienstag 27.12.2011	Mittwoch 28.12.2011	Donnerstag 29.12.2011	Freitag 30.12.2011	Samstag 31.12.2011

Hi. Drei Könige (06.01.2012):

Normaler Abfuhrtag	Freitag 06.01.2012
-----------------------	-----------------------

verlegt auf	Samstag 07.01.2012
----------------	-----------------------

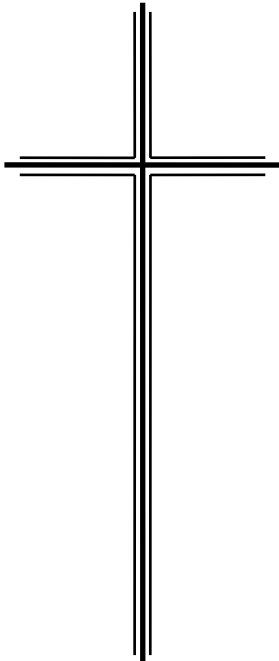
Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 28. November 2011

Weirather
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Walter Meggle

verstorben ist.

Herr Meggle war vom 01.07.1954 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.01.1989 beim Landkreis Unterallgäu zuletzt als stellvertretender Leiter des Sachgebietes Hochbau und Stellvertreter des Kreisbaumeisters tätig.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm innerhalb des Amtes sowie auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 6. Dezember 2011
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	325
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	326
Sitzung des Kreistages	327
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011	327

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Herrn Anton Saur, Winterrieden**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Herrn Anton Saur das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herr Saur hat sich seine Verdienste durch sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement um die Vereine seiner Heimatgemeinde Winterrieden erworben. Ihm gebührt Lob und Anerkennung.

Ich danke dem Geehrten für seinen unermüdlichen Einsatz und spreche ihm die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 30. November 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 12. Dezember 2011**, findet um **9:00 Uhr** im **Zehentstadel in Pleß, Booser Str. 2**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Das neue Versorgungsstrukturgesetz - Ärztlicher Nachwuchs auf dem Lande gesichert?
Referent: Herr Dr. Max Kaplan
2. Prognos Zukunftsatlas 2010 - Deutschlands Regionen im Zukunftswettbewerb
Referent: Herr Tobias Koch
3. Beteiligungsbericht 2010 des Landkreises Unterallgäu
4. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2010
 - b) Feststellung und Entlastung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 1. Dezember 2011

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2011 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2010	30.06.2011	
Amberg	1.388	1.394	+ 6
Apfeltrach	960	952	- 8
Babenhausen	5.176	5.180	+ 4

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2010	30.06.2011	
Bad Grönenbach	5.274	5.278	+ 4
Bad Wörishofen	14.105	14.193	+ 88
Benningen	2.032	2.037	+ 5
Böhen	722	719	- 3
Boos	1.908	1.897	- 11
Breitenbrunn	2.277	2.291	+ 14
Buxheim	3.068	3.062	- 6
Dirlewang	2.106	2.096	- 10
Egg a.d. Günz	1.129	1.141	+ 12
Eppishausen	1.759	1.759	--
Erkheim	2.908	2.896	- 12
Ettringen	3.247	3.253	+ 6
Fellheim	1.151	1.142	- 9
Hawangen	1.248	1.256	+ 8
Heimertingen	1.680	1.680	--
Holzgünz	1.189	1.190	+ 1
Kammlach	1.773	1.765	- 8
Kettershausen	1.742	1.738	- 4
Kirchhaslach	1.302	1.288	- 14
Kirchheim i.Schw.	2.444	2.470	+ 26
Kronburg	1.791	1.794	+ 3
Lachen	1.424	1.428	+ 4
Lauben	1.310	1.317	+ 7
Lautrach	1.178	1.179	+ 1
Legau	3.107	3.092	- 15
Markt Rettenbach	3.644	3.659	+ 15
Markt Wald	2.278	2.278	--
Memmingerberg	2.603	2.613	+ 10
Mindelheim	14.111	14.164	+ 53
Niederrieden	1.343	1.359	+ 16
Oberrieden	1.248	1.242	- 6
Oberschönegg	947	947	--
Ottobeuren	7.935	7.883	- 52
Pfaffenhausen	2.360	2.388	+ 28
Pleiß	847	837	- 10
Rammingen	1.410	1.396	- 14
Salgen	1.409	1.423	+ 14
Sontheim	2.496	2.499	+ 3
Stetten	1.372	1.372	--
Trunkelsberg	1.760	1.763	+ 3
Türkheim	6.689	6.693	+ 4
Tussenhausen	2.969	2.974	+ 5

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2010	30.06.2011	
Ungerhausen	1.004	996	- 8
Unteregg	1.404	1.398	- 6
Westerheim	2.105	2.106	+ 1
Wiedergeltingen	1.393	1.392	- 1
Winterrieden	891	890	- 1
Wolfertschwenden	1.861	1.865	+ 4
Woringen	1.889	1.897	+ 8
Kreissumme	135.366	135.521	+ 155

Mindelheim, 5. Dezember 2011

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 50

Mindelheim, 15. Dezember

2011



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

von Herzen wünsche ich Ihnen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest.

Ich hoffe, dass für Sie ein glückliches und erfülltes Jahr 2011 zu Ende geht, das Sie mit Zuversicht in die Zukunft blicken lässt.

Der Landkreis Unterallgäu bietet mit einem intakten Arbeitsmarkt und einer hohen Lebensqualität gute Voraussetzungen, damit Sie der Verwirklichung Ihrer Wünsche und Ziele auch im kommenden Jahr ein Stück näher kommen.

Dafür wünsche ich Ihnen alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit!

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Hans-J. Weirather".

Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	332
Übung der US-Streitkräfte	332
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur manuellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der Firma ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Str. 13, 75031 Eppingen, auf dem Betriebsgelände Mühle 1, 86879 Wiedergeltingen (Gemarkung Wiedergeltingen, Flurstück 1833); Aufhebung des Erörterungstermins	333
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch die Firmen Naturstrom Ganz GmbH & Co. KG und Biogasanlage Ganz GmbH & Co. KG, Zum Klärwerk 4, 87719 Mindelheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043 der Gemarkung Mindelheim	334
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	335
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	337
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ und der Gemeinde Salgen zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Trinkwasserversorgung	340
Kraftloserklärung von Sparurkunden	343

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 19. Dezember 2011**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Volkshochschulen im Landkreis Unterallgäu e. V.;
Aktueller Bericht
2. Zweckverband „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“;
Einrichtung eines Kompetenzzentrums der Süddeutschen Schützen
3. Errichtung des „Museums für zeitgenössische Kunst - Diether Kunerth“ in Ottobeuren;
Bezuschussung durch den Landkreis Unterallgäu
4. Haushaltsplan 2012 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Schulen, Kultur, Sport (Einzelplan 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500)
5. Änderung in der Besetzung des Sportbeirates

Mindelheim, 7. Dezember 2011

21 - 0831

Übung der US-Streitkräfte

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung

vom 23.01.2012 bis 17.02.2012

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Rad- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Nachtübungen finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 12. Dezember 2011

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die
wesentliche Änderung der Anlage zur manuellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott
und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der
Firma ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Str. 13, 75031 Eppingen, auf dem Betriebsgelände
Mühle 1, 86879 Wiedergeltingen (Gemarkung Wiedergeltingen, Flurstück 1833);
Aufhebung des Erörterungstermins**

Die Firma ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Str. 13, 75031 Eppingen, betreibt in Wiedergeltingen eine Anlage zur manuellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Firma beantragte am 23.09.2011 die Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Ziffern 8.11 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb, 8.12 Spalte 1 und 8.12 Spalte 2 Buchst. b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Erweiterung der Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit ist nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Der auf den 16. Januar 2012, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.

Die erhobenen Einwendungen bedürfen nach Einschätzung des Landratsamtes Unterallgäu keiner Erörterung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG).

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Mindelheim, 12. Dezember 2011

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch
die Firmen Naturstrom Ganz GmbH & Co. KG und Biogasanlage Ganz GmbH & Co. KG,
Zum Klärwerk 4, 87719 Mindelheim, auf dem Grundstück
Fl.Nr. 2043 der Gemarkung Mindelheim**

Die Firmen Naturstrom Ganz GmbH & Co. KG und Biogasanlage Ganz GmbH & Co. KG betreiben auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043 der Gemarkung Mindelheim eine Biogasanlage. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu baurechtlich genehmigt. Das Betriebsgelände befindet sich im Bereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 604 „Sondergebiet Biogasanlage, Teilgeltungsbereiche 1 und 2“ der Stadt Mindelheim. Die Firmen Naturstrom Ganz GmbH & Co. KG und Biogasanlage Ganz GmbH & Co. KG beantragten am 04.10.2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.946 kW.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 12. Dezember 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.241.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **90.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **804.700 €** festgesetzt.

- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2010 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2010
Markt Bad Grönenbach	5.274
Gemeinde Wolfertschwenden	1.861
Gemeinde Woringen	<u>1.889</u>
	<u>9.024</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **89,1733 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.274 x 89,1733 € =	470.300,07 € (58,44 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.861 x 89,1733 € =	165.951,54 € (20,62 %)
Gemeinde Woringen	1.889 x 89,1733 € =	<u>168.448,39 € (20,94 %)</u>
		<u>804.700,00 €.</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **0,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2010 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.274 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.861 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Woringen	1.889 x 0,00 € =	<u>0,00 €</u>
		<u>0,00 €.</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Grönenbach, 6. Dezember 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

IV.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 19.12.2011 bis 30.12.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.020 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) VERWALTUNGSUMLAGE

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 11.000 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Gemeinde Holzgünz	40 %	4.400 €
• Gemeinde Sontheim	20 %	2.200 €
• Gemeinde Westerheim	40 %	4.400 €

b) INVESTITONSUMLAGE

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 20.000 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Gemeinde Holzgünz	40 %	8.000 €
• Gemeinde Sontheim	20 %	4.000 €
• Gemeinde Westerheim	40 %	8.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Sontheim, 14. Dezember 2011
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A96

Paul Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 15.12.2011 bis 23.12.2011, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Sontheim, Hauptstr. 41, 87776 Sontheim innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

24 - 050

**Zweckvereinbarung
zwischen
dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Roland Krieger,
Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen
(im folgenden „Zweckverband“ genannt)
und der Gemeinde Salgen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Johann Egger,
Johannesweg 28, 87775 Salgen
(im folgenden „Gemeinde“ genannt)
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Trinkwasserversorgung**

Der Zweckverband und die Gemeinde schließen gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) folgende

Zweckvereinbarung:

Der Markt Pfaffenhausen und die Gemeinde Salgen haben mit Verbandssatzung vom 05.08.2010 den oben genannten Zweckverband gegründet um in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Region zu sichern.

In § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung ist geregelt, dass der Zweckverband die erforderlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung errichtet, betreibt und unterhält. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen des Marktes Pfaffenhausen und der Gemeinde Salgen bedienen. Das nähere hierzu ist in einer Zweckvereinbarung zu regeln.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Zweckverband beabsichtigt auf seinem Verbandsgebiet ein Interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen und zu erschließen. Die Aufgaben, einschließlich Befugnissen der Trinkwasserversorgung, werden im Rahmen dieser Zweckvereinbarung vom Zweckverband auf die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen. Die Gemeinde übernimmt diese Aufgaben einschließlich Befugnissen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 3 der Verbandssatzung (Verbandssatzung vom 05.08.2010, Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 12.08.2010, Nummer 32, S. 265 ff) in der jeweiligen Fassung. Das Verbandsgebiet und damit der Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung sind in der Anlage der vorgenannten Verbandssatzung als Karte dargestellt.

§ 3 Übertragung von Aufgaben

Der Zweckverband überträgt auf die Gemeinde die Verpflichtung zur Trinkwasserversorgung in dem in § 2 bestimmten Gebiet. Die Gemeinde übernimmt die Aufgaben nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 4 Übertragung von Befugnissen

- (1) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 3 übertragenen Aufgaben gehen auf die Gemeinde über. Die Gemeinde ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung der Wasserversorgungsanlage durch ihre Satzungen jeweils für das in § 2 bezeichnete Gebiet zu regeln.
- (2) Das hierzu maßgebliche Ortsrecht der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung, derzeit die Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Salgen vom 17.10.1996 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Salgen für den Ortsteil Hausen (BGS/WAS) vom 08.10.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.01.2007, gilt auch in dem in § 2 bezeichneten Gebiet.
- (3) Die Gemeinde kann alle zur Durchführung ihrer Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.
- (4) Der Zweckverband und die Gemeinde weisen auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs der unter Abs. 2 genannten Satzungen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

§ 5 Beiträge und Gebühren, Abrechnung

- (1) Für Grundstücke in dem in § 2 bezeichneten Gebiet, die infolge der Ausweisung eines Gewerbegebiets einer baulichen Nutzung zugeführt werden, werden Beiträge und Gebühren nach dem jeweils anzuwendenden Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung der Gemeinde erhoben.
- (2) Der Zweckverband meldet der Gemeinde alle beitrags- und gebührenrelevanten Bauvorhaben und Tatbestände in diesem Bereich.
- (3) Die regelmäßige Abrechnung der Beiträge und Gebühren gegenüber den Schuldnern erfolgt durch die Gemeinde.

§ 6 Errichtung und Betrieb des Leitungsnetzes, Bau- und Unterhaltslast

Die Gemeinde errichtet und betreibt das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in dem Gebiet nach § 2. Sie ist Eigentümerin des Leitungsnetzes, soweit dies nach der Wasserabgabesatzung geregelt ist.

§ 7 Zusammenarbeit

Der Zweckverband und die Gemeinde werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung wechselseitiger Belange untereinander abstimmen.

§ 8

Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren.
- (2) Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn sie nicht mindestens drei Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. endet die Zusammenarbeit nach dieser Zweckvereinbarung, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung des Gebiets nach § 2 gewährleistet.
In diesem Fall sind die wasserleitungstechnischen Erschließungsanlagen nach dem Zeitwert durch den Zweckverband abzulösen; von der Gemeinde vom Schuldner bzw. Eigentümern erhobene Beiträge für die Herstellung der vorgenannten Erschließungsanlage und auch ggf. von der Gemeinde erhaltene öffentliche oder private Zuschüsse Dritter für die Herstellung der vorgenannten Erschließungsanlage sind zugunsten des Zweckverbandes bei der Ermittlung des Ablösebetrages zu berücksichtigen.

§ 9

Schiedsgericht

- (1) Soweit aus der Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Wenn eine Bestimmung aus irgendwelchem Grund ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte, ersetzt oder ergänzt das Landratsamt Unterallgäu als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragsbeteiligten nicht einigen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Zweckverband und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Pfaffenhausen, den 22.11.2011

Salgen, den 22.11.2011

Zweckverband „Interkommunaler Gewer-
bepark Pfaffenhausen - Salgen“

Gemeinde Salgen

Roland Krieger
Verbandsvorsitzender

Johann Egger
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderats Salgen am 10.05.2011

Beschluss der Zweckverbandsversammlung am 22.11.2011

Genehmigung durch das Landratsamt Unterallgäu am 05.12.2011

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den

Konten 11 530 557 und 3 000 022 735

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 7. Dezember 2011

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 51 Mindelheim, 22. Dezember

2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	345
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Teichen mit Schilffilter auf dem Grundstück Fl.Nr. 660/2 der Gemarkung Sontheim durch Frau Michaela Paivarinta, 87778 Stetten	345
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopeiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 180 der Gemarkung Oberauerbach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	346
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopeiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 499 der Gemarkung Bad Wörishofen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	346
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2010	347
Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 01.01.2012	347
Ländliche Entwicklung Dorferneuerung Amberg II Gemeinde Amberg, Landkreis Unterallgäu Flurbereinigungsbeschluss	352
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	353
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	355

BL - 0091.1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Günter Niesner, Mindelheim**

Herr Bundespräsident Christian Wulff hat Herrn Günter Niesner, Mindelheim, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Geehrte hat sich durch sein vorbildliches Engagement um die Behindertenarbeit im Landkreis Unterallgäu großartige ehrenamtliche Verdienste erworben.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 12. Dezember 2011
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von zwei Teichen mit Schilffilter auf dem Grundstück Fl.Nr. 660/2
der Gemarkung Sontheim durch Frau Michaela Paivarinta, 87778 Stetten**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von zwei Teichen mit Schilffilter mit Wasserflächen von ca. 1.000 m² und 1.300 m² und einer Wassertiefe von ca. 2,0 m bzw. 2,20 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 660/2 der Gemarkung Sontheim durch Frau Michaela Paivarinta, Stetten, nach den Unterlagen von Frau Paivarinta, Stetten, vom 09.08.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 14. Dezember 2011

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 180 der Gemarkung Oberauer-
bach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von max. 1.000 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 1,50 m auf dem Grundstück Fl. Nr. 180 der Gemarkung Oberauerbach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 17.11.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. Dezember 2011

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 499 der Gemarkung
Bad Wörishofen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 350 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 1,0 m auf dem Grundstück Fl. Nr. 499 der Gemarkung Bad Wörishofen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 17.10.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. Dezember 2011

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2010**

vom 16. Dezember 2011

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2011 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 ab 23.12.2011 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 16. Dezember 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43.560-1/7

**Entgeltliste
über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
vom 01.01.2012**

Aufgrund des Vertrages über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

**§ 1
Beseitigungspflichtiger**

- (1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2007 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind
 - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
 - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
- (2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
- (3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.
- (4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
- (5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Schuldner der Entgelte

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelte bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	75	1,50
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	500	10,00
Kuh über 24 bis 48 Monate	600	12,00
Pferd:		
Fohlen/Pony	80	1,60
Pferd	400	8,00
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,10
Läufer/Absatzferkel	30	0,60
Schwein	85	1,70
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,20
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00
Ziege:		
Ziege (Kitz) bis 6 Monate	5	0,10
Ziege über 6 bis 18 Monate	25	0,50
Truthuhn	5	0,10
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
Wildklautiere (Gehegewild)	75	1,50
Hase/Kaninchen	3	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,06
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Entgelte an.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

§ 5 Entgelte bei Schlachtungen

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen
- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) bis zu 120 Litern: | 20,42 €, |
| b) bis zu 240 Litern: | 40,84 €, |
| c) bis zu 600 Litern: | 101,93 €, |
| d) bis zu 700 Litern: | 118,96 €, |
| e) bis zu 1.100 Litern: | 186,84 €. |
- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 231,23 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.
- (4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge
- | | |
|---------------------|-------------|
| unter 500 to/Monat: | 75,00 €/to, |
| über 500 to/Monat: | 71,00 €/to. |
- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.
- (6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 175,98 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

§ 6 Sonstige Entgelte

- (1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei
- | | |
|----------------|----------|
| a) Kleintiere: | 16,92 €, |
| b) Großtiere: | 33,84 €. |
- (2) Für die Beseitigung von landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:
- | | |
|----------------|-----------|
| a) Kleintiere: | 23,13 €, |
| b) Großtiere: | 117,91 €. |
- (3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

- (4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 29,35 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 16,92 € für die ersten fünf Kleintiere und 33,84 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben.
Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.
- (5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 16,92 € pro Stück.
- (6) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 33,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (7) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach § 5 Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 231,23 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (8) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 33,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.
- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die in dieser Satzung aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %)

**§ 9
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Entgeltliste tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Damit wird die Entgeltliste vom 01.01.2010 ungültig.

Kraftisried, 7. Dezember 2011
TBA KRAFTISRIED GMBH

34 - 6101

**Ländliche Entwicklung
Dorferneuerung Amberg II
Gemeinde Amberg, Landkreis Unterallgäu
Flurbereinigungsbeschluss**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2011 die Dorferneuerung Amberg II angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und Gebietskarte ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Str. 32, 86842 Türkheim vom **02.01.2012 mit 16.01.2012** ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>).

Türkheim, 27. Dezember 2011
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **578.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **110.374 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **198.039 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf **263 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **753 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **33.138 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf **263 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **126 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **95.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Erkheim, 14. Dezember 2011
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **890.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **767.200 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011

festgesetzt auf 597.600 €

davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder 524.979 €

Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder 72.621 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 festgesetzt auf 494 (Gesamtschüler 517)

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen 409 (Gesamtschüler 432)
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen 85 (Gesamtschüler 85)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	1.283,57 €	(Vj. 1.247,59 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	854,36 €	(Vj. 834,72 €)

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 363.362 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 494 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **735,55 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **140.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Pfaffenhausen, 14. Dezember 2011
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 12.12.2011, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0)

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Im Anschluss an die gemeinsame Sitzung findet eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

A) Öffentliche Sitzung

1. Errichtung eines analogen Gleichwellenfunknetzes gemeinsam mit der Stadt Memmingen
2. MN 9 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Schnierzhofen;
Abschluss einer Vereinbarung mit dem Markt Markt Wald
3. Förderung der Familienpflege 2011
4. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Finanzierungsjahre 2013 - 2015;
Erste Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 22. Dezember 2011

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 16. Januar 2012, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Artenschutzprojekt „Löffelkraut & Co.“;
Beitrag des Landkreises an den Bund Naturschutz e. V. Kreisgruppe Memmingen - Unterallgäu
2. Haushaltsplan 2012 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
(Unterabschnitte 3600, 7200, 7201 - 7211 und 7281 - 7284, 9111 sowie 9112)

Mindelheim, 21. Dezember 2011

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu)
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **412.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **149.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **324.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 312 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.040,3846 €** festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **76.800 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a)	Schülerzahl Grundschule:	158 Schüler
b)	Schülerzahl Hauptschule:	<u>154 Schüler</u>
c)	Gesamt	312 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§4 Nr. 5b) für den Bereich der Hauptschule auf **289,6103 €** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§4 Nr. 5a) für den Bereich der Grundschule auf **0,0000 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§4 Nr. 5c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **103,2051 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2012** in Kraft.

Bad Grönenbach, 19. Dezember 2011
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 27.12.2011 bis 03.01.2012 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Abwasserverband Memmingen - Land folgende Haushaltssatzung

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **2.141.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **662.500 €**

ab.

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden	76.600,00 €
b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden	156.500,00 €
c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk	400.000,00 €
d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen	92.000,00 €

§5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Grönenbach, 16. Dezember 2011
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 27.12.2011 bis 03.01.2012 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat